ISSN 0930-6420

Forum Recht

3 1987
2.50DM

Neues zu Justiz & Gesellschaft





Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** AStA der FU Berlin
Verlag: Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201 / 23 45 38
Schriftleitung: Rolf Theißen, Karthäuserstr. 96, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 38 18 31 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:
Kai Ambros (Oxford), Bernd Asbrock (Bremen), Christian Klostermann (Marburg), Rosa Kopp (Köln), Martina Krings (Köln), Uwe Rühling (Ludwigshafen), Rolf Theißen (Freiburg)
Anzeigenleitung: Klartext-Verlag, Essen
V.i.S.d.P.: U. Czerlitzki, Höninger Weg 165, 5000 Köln 51
Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Schriftleitung geteilt.
Satz: Klartext-Verlag
Gesamtausstattung: Kristiane Kremmer, Kornelia Flieher
Druck: Stattwerk e.G.
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,– DM)
Bankverbindung: Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05), Stadtsparkasse Essen / Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43), Postgiroamt Essen

EDITORIAL

Liebe Leserinnen,
Liebe Leser

Vor Euch liegt das neue FORUM RECHT – wie immer mit zahlreichen Berichten, Analysen und Materialien zu aktuellen rechtlichen und rechtspolitischen Themenstellungen.
Mit diesem Heft verabschiedet sich zugleich die Freiburger Redaktion von Euch. Die inhaltliche Ausgestaltung wird künftig der Redaktion Bielefeld obliegen. Dazu Rolf Theißen, einer der Gründer des Projektes und seit 4 Jahren Schriftleiter des FORUM RECHT: „Ich wünsche den Freunden/innen in Bielefeld viel Glück (und Spaß) bei ihrer zukünftigen redaktionellen Arbeit. Wir übergeben die Redaktion mit einem guten Gefühl, denn wir sind überzeugt, daß die neue Schriftleitung das FORUM RECHT verbindlich und kompetent auf dem bisher erreichten Niveau weiterführen wird. Ich hoffe zudem, daß unter der neuen Redaktion der Gedanke der Vernetzung fortschrittlicher juristischer Initiativen und Fachschaften durch das FORUM RECHT-Projekt eine verstärkte Beachtung finden wird."

Wir möchten uns dem vollinhaltlich anschließen.
In diesem Sinne

Eure FORUM RECHT-Redaktion

Betr.: FORUM RECHT, Jahrgang 1986
Liebe Sammler/innen,
wem noch einzelne Hefte des letzten Jahrgangs fehlen, der kann diese beim Verlag nachbestellen; je Heft 2,50 DM in Briefmarken beilegen.
Die Hefte früherer Jahrgänge sind zumeist vergriffen. Erhältlich sind insoweit noch:
1983: (-), 1984: (-), 1985: Heft 1,2,3/4

Damit die Arbeit weitergeht:
Spendenkonto:
Bank für Gemeinwirtschaft, Freiburg
Konto-Nr.: 1034 242 800 (BLZ 680 101 11)

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	**Volkmar Kuhne, Holbeinstr. 1, 89 Augsburg**
Berlin	Thomas Moritz, Gustav-Freytag-Str.3, 1000 Berlin 62
Bielefeld	M. Kardetzky, Gehrenberg 25, 4800 Bielefeld
Bremen	O. Fiesel, Flämische Str. 32, 2800 Bremen 66
Freiburg	R. Theißen, Kartäuserstr. 96, 7800 Freiburg
Göttingen	N. Griem, Kreuzbergring 4a, 3400 Göttingen
Hannover	E. Neuendorf, Davenstedterstr. 64a, 3000 Hannover
Köln	U. Czerlitzki, Hönigerweg 165, 5000 Köln 51
Marburg	J. Roth, Weidenhäuserstr. 57, 3550 Marburg
München	F. Sosna, Rambergstr. 6, 8000 München 40
Münster	H. Gautzsch, Johanniterstr. 14, 4400 Münster 1
Trier	Fachschaft Jura, Uni Trier, Postf. 3825, 5500 Trier
Tübingen	A. Wahl, Charlottenstr. 8, 7400 Tübingen



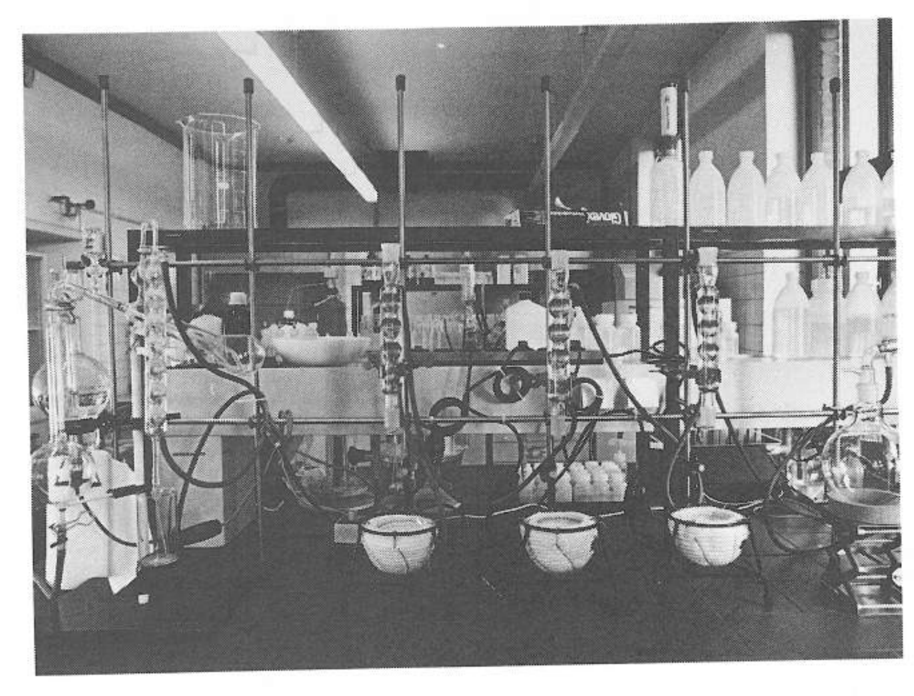
Aids – die rechtlichen Probleme einer Krankheit

Aids – Rechtliche Probleme einer Krankheit

Christian Klostermann

Einleitung

Während die allgemeine Presse das Thema AIDS längst für sich entdeckt hat und fleißig ausschlachtet[1], auf dem Buchmarkt[2] inzwischen jeden Monat Neuerscheinungen zu finden sind, liegt eine wissenschaftliche juristische Diskussion dieses Themas erst in den Anfängen vor, obwohl die Rechtspraxis bereits die ersten Entscheidungen[3] trifft.
Liest man die bisher erschienenen Stellungnahmen von Rechtswissenschaftlern in den gängigen juristischen Fachzeitschriften[4], so fällt nicht selten auf, daß sie die Problematik dieser Krankheit und ihre besonderen Eigenheiten, wenn überhaupt, lediglich als Randproblem behandeln[5] und in ihre Auseinandersetzung nicht hinreichend einbeziehen[6]. Meist wird, je nachdem, ob der Autor für eine autoritäre staatliche Reaktion oder für Aufklärung votiert, die Zahl der zu erwartenden Toten beliebig manipuliert[7].
Oft drängt sich hierbei der Eindruck auf, daß die Autoren den Unterschied zwischen Sitten- und Seuchenpolitik nicht wahrnehmen und moralische Wertungen in ihr Plädoyer einbringen[8], so daß der Diskurs, wie gegen die Krankheit wirksam angegangen werden kann, wenig fortschreitet[9]. Dies behindert dann meist den Leser, der sich mit dem Thema noch nicht näher beschäftigte, zu einem eigenen Urteil über die Thesen des jeweiligen Verfassers zu gelangen. Daher wird diesem Artikel zunächst eine grobe Übersicht über den gegenwärtigen Stand des Wissens über AIDS vorangestellt.[10]



Die medizinischen Grundlagen

Bei dem AIDS-Virus[11] handelt es sich um einen Retrovirus. Diese Viren besitzen ein spezielles Enzym[12], die „Reverse Transscriptase", die sie in die Lage versetzt, ihre Erbinformation direkt in die Erbinformation der infizierten Zelle einzubauen[13]. Diese Information bleibt damit zeitlebens in der Zelle und wird bei jeder Zellteilung auf die Tochtergenerationen weitervererbt[14]. Da sich das AIDS-Virus mithin in einer körpereigenen Zelle „versteckt", ist eine kausale Heilung der Krankheit nach heutigem Wissensstand[15] nicht möglich, lediglich ist an Symptombehandlung[16] zu denken[17]. Zeitlebens aber bleibt nach einer Infektion der Infizierte Virusträger und kann andere Menschen anstecken, auch wenn die Krankheit bei ihm nicht zum Ausbruch kommt.
HIV-Viren[18] lassen sich in allen Körpersekreten nachweisen, sind aber nur in Blut und Sperma so konzentriert, daß sie infektiös wirken[19]. Damit es zu einer Infektion kommt, müssen durch Verletzung Körpersekrete direkt ausgetauscht werden. Die überwiegenden Infektionswege bestehen in Geschlechtsverkehr mit einem infizierten Partner[20], der Austausch von Nadeln unter Drogenabhängigen[21] und eine Bluttransfusion mit infiziertem Blut[22]. Doch muß auch hier eine Differenzierung erfolgen: Beim Geschlechtsverkehr ist es vor allem der Analverkehr, der ein hohes Verletzungsrisiko birgt und daher besonders gefährlich ist[23]; bei Vaginalverkehr ist das Infektionsrisiko bei weitem nicht so groß[24]. So scheinen sich auch Befürchtungen, das HIV-Virus würde sich in der Bevölkerung mit geometrischer Progression[25] verbreiten, nicht zu bewahrheiten[26]. Denn das Infektionsrisiko kann durch „safer sex" praktisch auf Null gesetzt[27] werden. Unter diesem Stichwort ist dabei all das zu vertehen, was den Austausch von Körperflüssigkeiten verhindert, also die Benutzung von Kondomen[28], insbesondere beim Analverkehr, oder entsprechende Vorsichtsmaßnahmen beim Oralverkehr[29]. Dies ist auch der vorherrschende Ansatz

der bisherigen Seuchenpolitik und der Aufklärungskampagnen[30]. Die Wirksamkeit dieser Kampagnen wird freilich, je nach Standort unterschiedlich beurteilt[31]. Jedoch läßt sie sich zumindest in Deutschland schon daran ablesen, daß seit der Diskussion um AIDS und der Propagierung von „safer-sex" die Zahl der Geschlechtskrankheiten, die auf gleichem Wege wie AIDS übertragen werden, drastisch zurückgegangen sind[32].

Eine Infektion auf sexuellem Wege läßt sich also mit relativ einfachen Mitteln der Vorsorge verhindern. Die beiden anderen Hauptinfektionswege lassen sich ebenfalls unterbinden. Genannt seien hier die Testung und Sterilisierung aller Blutkonserven[33] und die freie Ausgabe von Einmalspritzen[34] an Fixer.

Ist eine Infektion erfolgt, so spürt der Neuinfizierte, wenn sich seine Infektion überhaupt äußert, zunächst nur ein leichtes Krankheitsgefühl, ähnlich wie bei einer normalen Grippeinfektion[35]. Daran schließt sich eine lange Latenzperiode an, deren Dauer nicht genau bekannt und wohl vom jeweiligen Einzelfall[36] abhängig ist, auf jeden Fall aber eine längere Zeitspanne umfaßt[37]. Während dieser Zeit fühlt sich der Kranke subjektiv gesund und spürt von seiner Krankheit nichts, obwohl er andere Menschen, die mit ihm Sekretkontakt haben, infizieren kann.

Nach heutigem Wissensstand kann niemand vorhersagen, ob es bei jedem Infizierten zum Ausbruch der Krankheit kommt. Während noch im Juli 1985 das Bundesgesundheitsministerium von einer tatsächlichen Erkrankungsrate von 5-19 % aller Infizierten ausging[38], werden jetzt in der Öffentlichkeit weit höhere Zahlen genannt[39], die bis zu 100 % letalen Ausgang einer Infektion vorhersagen[40]. Wirklich wissenschaftlich abgesichert sind jedoch zur Zeit lediglich Größenordnungen von 50 % aller Infizierten, bei denen die Krankheit wirklich ausbricht[41].

Die Gründe, warum die Krankheit bei dem einen ausbricht, während der andere trotz Infizierung nicht erkrankt, sind noch ungeklärt. Die Forschung nach Kofaktoren, die den Ausbruch der Krankheit fördern oder erst ermöglichen, steckt gerade erst im Anfang.[42]

Aber auch wenn die Krankheit ausbricht, stirbt niemand an AIDS, sondern an Folgeinfektionen[43]. Denn die AIDS-Viren greifen das menschliche Immunsystem an, das normalerweise eine Infektion mit Krankheiten verhindert. Durch diese Schwächung des Immunsystems kann sich der Körper nicht mehr gegen andere Krankheitskeime zur Wehr setzen und ist deren Ansturm hilflos ausgesetzt.

Die mildere Verlaufsform (oder auch Vorform) der AIDS-Infektion, der sogenannte AIDS-Related-Complex (ARC, auch LAS oder PLG genannt), geht mit allgemeinem Leistungsabfall, Fieber und vor allem Lymphknotenschwellungen einher[44].

Ebenso schwerwiegend wie die physischen Folgen muß aber auch der psychische Druck angesehen werden, der bereits auf den Infizierten, aber noch nicht Erkrankten lastet[45].

Nach den vorliegenden Berichten hat ein positives Testergebnis bei den Betroffenen erhebliche psychische Auswirkungen, die über depressive Verstimmungen, Ein-





samkeits- und Angstgefühlen bis hin zu Suizidgedanken führen[46]. Auf Jahre hinaus leben die Infizierten in der Unsicherheit, ob die Krankheit wirklich ausbricht und wann es soweit sein wird. Dazu kommt die ablehnende Haltung der Umwelt dem Infizierten gegenüber, die bis zum Verlust der engsten Freunde führen kann, und die ständige Angst vor den Reaktionen der öffentlichen Hand. Dies kann ein offenes Umgehen mit der Krankheit verhindern und einen hoffnungsverlorenen Rückzug in die Isolation nach sich ziehen.



Rechtliche Probleme

Rechtsgrundlage für alle Maßnahmen, die von staatlicher Seite her gegen AIDS getroffen werden, bildet das Gesetz zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, das Bundesseuchengesetz (BSeuchG)[47,48].

§ 1 BSeuchG[49], der die Anwendbarkeit des Gesetzes bestimmt, ist weit gefaßt[50], so daß beim Auftritt einer neuen Krankheit die Behörden kurzfristig mit den ihnen dort zur Hand gegebenen Mitteln eingreifen können[51], ohne daß zeitraubende Rechtsänderungen oder neue Gesetze erforderlich wären.

Der Anwendungsbereich ist nicht einmal allein auf kranke Personen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf krankheits-, ansteckungs- und ausscheidungsverdächtige Personen[52], was in unserem Fall heißt, daß jeder, der mit einem AIDS-Infizierten zusammen war und bei dem eine Ansteckung erfolgt sein könnte, unter Maßnahmen fallen kann, die aufgrund dieses Gesetzes ergriffen werden – Fixer, Homosexuelle und alle, die in den letzten Jahren mit wechselnden Partnern zusammenlebten – fast jeder also[53].

Trotz dieses breiten Anwendungsbereiches gewährt das Gesetz den Behörden weitgehende Eingriffsmöglichkeiten durch einfachen Verwaltungsakt in die Rechte des Bürgers und das gesellschaftliche Leben[54]. So gewähren die §§ 34 ff BSeuchG Möglichkeiten zur Vorladung von Personen[55], zur Zwangseinweisung von Kranken in Absonderungseinrichtungen[56], zur Untersagung der Berufsausübung[57] oder die Versagung von gesellschaftlichen Veranstaltungen[58,59]. Die Ermächtigung hierfür findet sich in § 34 Abs. 1 BSeuchG und das Handeln der Behörde ist nur durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffes begrenzt[60]. Um diese Frage, was eine angemessene Antwort auf die von AIDS ausgehende Gefahr darstellt, geht denn auch der Streit in der juristischen Fachdiskussion. Die Autoren, die schärfere staatliche Maßnahmen gegen AIDS fordern, gehen in ihren Artikeln von einer unaufhaltbaren Gefährdung Aller innerhalb weniger Jahre aus und stellen demgegenüber die Eingriffe als relativ geringe Opfer für die Gesellschaft hin[61]. So gelangen sie zu Forderungen[62] wie die Absonderung nicht einmal nur der Kranken, sondern unter gewissen Umständen auch schon der bloß Infizierten, fordern Reihenuntersuchungen der Bevölkerung[63] oder zumindest der Risikogruppen[64].

Die Befürworter solcher drakonischer Maßnahmen lassen jedoch Gespür für die besondere Eigenart dieser Krankheit vermissen. Bei allen anderen Krankheiten ist eine Zwangsbehandlung nach dem Bundesseuchengesetz von absehbarer endlicher Dauer, da die Ansteckungsgefahr, die von dem Betroffenen ausgeht, sei es durch erfolgreiche Behandlung oder durch den Tod, innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nicht mehr gegeben ist. Anders bei AIDS: Hier existiert eine jahrelange Inkubationszeit, und während dieser Jahre fühlt der Patient sich subjektiv gesund und bedeutet im alltäglichen sozialen Umgang keine Gefahr für die Mitmenschen[65]. Unterwirft man also Infizierte den dargestellten Zwangsmaßnahmen[66], heißt dies, sie bis zu ihrem Lebensende zu überwachen und sie aus unserem freiheitlichen Gesellschaftssystem auszugrenzen. Für diese Menschen gäbe es keine Grundrechte mehr[68]. Die Außerkraftsetzung des Grundgesetzes kann aber unter keinen Umständen als verhältnismäßiger Eingriff angesehen werden[69].

Ebenso muß die Forderung auf Einführung von Zwangstests auf HIV-Antikörper verfassungsrechtlicher Skepsis unterliegen. Der Bürger hat gegenüber dem Staat das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit[70]. In dieses Grundrecht darf nur aufgrund einer strengen Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden[71]. Die bisher bekann-

ten AIDS-Antikörper-Testverfahren[72] weisen lediglich, und das noch nicht einmal mit absoluter Genauigkeit, Antikörper gegen das AIDS-Virus nach[73]. Ein positives Testergebnis sagt nichts darüber aus, ob die Krankheit überhaupt ausbricht, nicht einmal, ob der Infizierte andere Menschen anstecken kann[74]. Aufgrund eines positiven Ergebnisses kann dem Einzelnen auch nur geraten werden, möglichst gesund zu leben, da keine bestimmte Verhaltensweise bekannt ist, die den Ausbruch der Krankheit verzögert. Möglicherweise begünstigt ein testpositives Ergebnis durch den entstehenden psychischen Druck sogar den Ausbruch der Krankheit, indem die Angst das Immunsystem zusätzlich schwächt.

Daher muß es jedem Einzelnen überlassen bleiben, ob er an einem Test teilnimmt oder nicht. Weiterhin steht einem Zwangstest auch § 34 Abs. 1 S 3 BSeuchG entgegen: Wenn die Behörde noch nicht einmal eine Heilbehandlung anordnen darf und der Gesetzgeber damit die Dispositionsfreiheit des Einzelnen über seine körperliche Verfassung respektiert, so muß es dem Einzelnen erst recht unbenommen bleiben, über sein Schicksal, daß er Träger einer tödlichen Krankheit ist, zu erfahren[75].

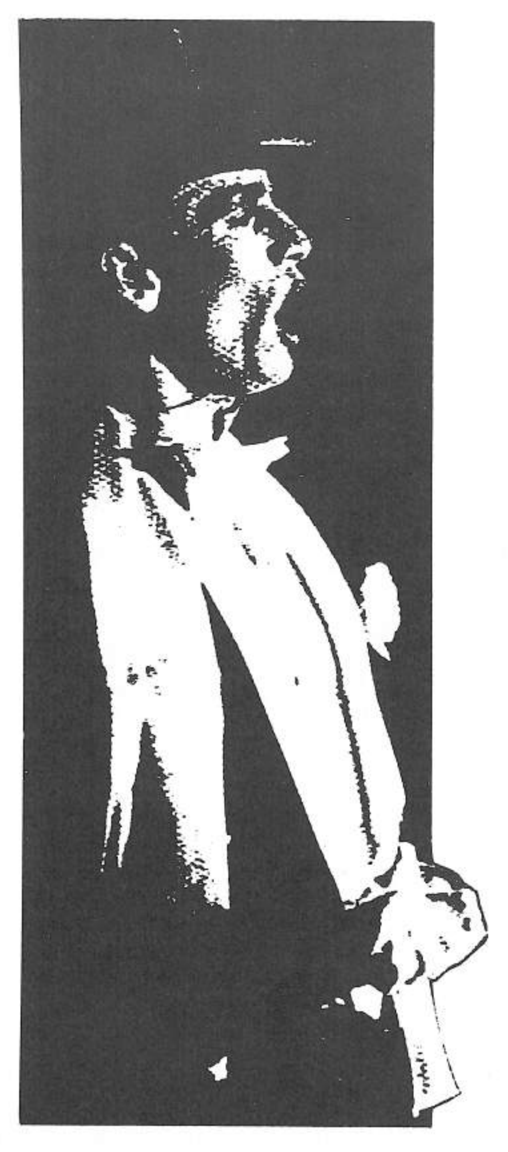
Einen erheblichen Raum nimmt auch die Frage nach Einführung einer Meldepflicht[76] für testpositive Personen ein.

Welche Krankheiten meldepflichtig sind, ergibt sich aus § 3 BSeuchG, der eine abschließende Regelung enthält. Dort ist AIDS bisher nicht aufgeführt. Die Möglichkeit, AIDS in diesen Katalog aufzunehmen und damit eine Meldepflicht festzuschreiben, ergibt sich aus § 7 BSeuchG, nach dem der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Abs. 1) oder aber, solange der Bundesminister nicht handelt, die Länderregierungen (Abs. 3) zur Erweiterung dieses Kataloges berechtigt sind.

Dabei wird dieses Thema maßlos überhöht, wenn gesagt wird, ohne eine Meldepflicht seien die Behörden nicht handlungsfähig. Die oben beschriebenen Maßnahmen können auch ohne Meldepflicht angeordnet werden. Dagegen hat eine namentliche Registrierung, soll sie den Zweck, der ihr beigelegt wird, nämlich epidemiologische Erkenntnisse zu erbringen und geeignete staatliche Reaktionen herauszufinden, erfüllen, jedoch nur Sinn, wenn gleichzeitig Maßnahmen wie die oben besprochenen ergriffen werden. Ansonsten liefert sie Ergebnisse, denen jeglicher Aussagewert fehlt, da man nicht weiß, von welchem Ausschnitt der Bevölkerung die Testergebnisse stammen[77]. So öffnet, wer eine Meldepflicht befürwortet, denjenigen die Türe, die härteres Vorgehen gegen HIV-Infizierte propagieren. Denn würde nur eine Meldepflicht eingeführt, würde sie bei bestehender Gesetzes- und Sachlage gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung[78] verstoßen.

Dieses Grundrecht gewährt dem Einzelnen einen Anspruch, daß der Staat nicht alles erfragen darf, was er wissen möchte, sondern nur das, wofür er ein Bedürfnis nachweisen kann, das dem Interesse des Einzelnen an der Persönlichkeit seiner Daten überwiegt[79]. Eine personenbezogene Meldung eines AIDS-positiven Testergebnisses müßte somit unmittelbar einem übergeordneten Interesse dienen. Da aber keinerlei Behandlungsmöglichkeiten für AIDS existieren und aufgrund der langen Inkubationszeiten Infektionswege nicht erforscht und unterbunden werden können, läge der einzige Wert in einer staatlichen Seuchenstatistik[80]. Diese allein aber erleichtert weder die Bekämpfung noch die Verhütung von AIDS, sondern kann nur in Verbindung mit verstärkter Reglementierung einen Sinn ergeben. Da sie kein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Krankheit darstellt, ist sie als Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung verfassungswidrig[81].

Eine Meldepflicht ist auch aus seuchenpolitischen Gründen nicht vertretbar. Schon während der öffentlichen Diskussion um staatliche Reaktionen auf AIDS zeigte sich, daß potentiell Infinierte das Vertrauen in die AIDS-Beratung verlieren[82] und Angebote zum Test oder zur Beratung nicht mehr annehmen, haben sie staatliche Sanktionen oder Registrierungen zu fürchten. Die Einführung einer Meldepflicht wirkt daher, wie fast alle staatlichen Zwangsmaßnahmen, der AIDS-Bekämpfung kontraproduktiv entgegen[83]. Wer die Menschen durch die Androhung von Nachteilen davon abhält, sich freiwillig um Informationen zu bemühen, wie AIDS verhindert werden kann oder wie ein Infizierter mit der Krankheit umgehen kann, macht sich mitschuldig an der weiteren Verbreitung der Seuche, der schützt nicht, sondern der gefährdet[84] die Gesellschaft.



StGB
StGB
StGB

AIDS und Strafrecht

Besonders umstritten ist auch die Frage, ob die Infizierung eines anderen Menschen strafrechtliche Tatbestände erfüllt. Zu denken ist hier an die Körperverletzungsdelikte und deren verschiedene Qualifizierungen in den §§ 223 ff StGB[85].

Es mutet auf den ersten Blick seltsam an, die Weitergabe einer Krankheit als strafrechtlich sanktioniertes Verhalten zu erfassen. Dieses Problem wid gemeinhin mit der Frage, ob eine Ansteckung vermeidbar und ob dieses Handeln, das eine Ansteckung vermieden hätte, auch zumutbar gewesen wäre[86], gelöst[87]. Was im sozialen Verkehr nicht vermeidbar ist, wird von der Rechtsordnung[88] als sog. sozialadäquates Risiko nicht mit einem Unrechtsvorwurf versehen oder sanktioniert[89].
Da AIDS spezifische Infektionswege aufweist, die leicht unterbunden werden können, ist die Ansteckung eines anderen Menschen für einen Infizierten unter Einhaltung bestimmter Verhaltensweisen vermeidbar. Von einem Infizierten die Einhaltung von „safer-sex" zu verlangen, ist diesem auch zumutbar, da die Weitergabe der Infektion tödliche Folgen haben kann.
Doch damit liegt noch keine strafbare Handlung vor, wenn ein Infizierter ohne „safer-sex" Geschlechtsverkehr ausübt. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die der Nachweis des Tatvorsatzes und aufgrund der langen Inkubationszeiten die Beweisführung über die Infektionsketten[90] bieten dürften, ist eine frei verantwortlich gewollte und eigenverantwortlich herbeigeführte Selbstgefährdung vom Schutzzweck der Strafrechtsnormen nicht erfaßt[91]. Durch die großangelegten Aufklärungskampagnen und die Verbreitung des Thema AIDS in den Medien ist heute allgemein bekannt, welche Gefahr durch die Krankheit ausgeht. Wer sich trotzdem in den gefährdeten Situationen nicht schützt, sondern darauf vertraut, der Partner sei nicht infiziert, gefährdet sein eigenes Rechtsgut Gesundheit und muß dafür die Verantwortung tragen[92]. Der mögliche Erfolg dieser Selbstgefährdung, die Infizierung, kann im Nachhinein dem Anderen strafrechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden[93], sondern jeder trägt für seine Infizierung die alleinige Verantwortung[94].
Die Bestrafung der Infizierung eines anderen wirkt auch seuchenpolitisch kontraproduktiv. Der einmal Infizierte bleibt bis zu seinem Lebensende infektiös, so daß eine strafrechtliche Sanktion der Infizierung eines anderen auf ein lebenslanges Sexualitätsverbot hinausliefe. Allzu verständlich wäre es, würde der Infizierte die Konsequenz ziehen, wenn er sowieso bestraft würde, so bräuchte er sich auch keine Gedanken mehr über den Schutz seiner Partner machen. Vielmehr würde er alles tun, die Krankheit geheimzuhalten, so daß er denn auch für Aufklärung, wie mit der Krankheit umzugehen ist, unerreichbar wäre. Und die Gesunden würden in trügerischer Sicherheit gewiegt[95], der Staat könne sie vor AIDS schützen, sie selber bräuchten nicht vorsichtig zu sein.
Vor AIDS schützen kann nicht der Staat oder die Rechtsordnung, sondern dies kann nur der Einzelne selber, indem er sich auf die Gefahren, die durch AIDS entstanden sind, einstellt. Instrumente staatlicher Gewalt können dieser Krankheit nicht beikommen[96], sondern nur die Vernunft jedes Einzelnen.





Schluß

Aufgrund der Begrenztheit des zur Verfügung stehenden Raumes konnten nicht alle rechtlichen Probleme, die durch AIDS entstehen, dargestellt werden, und die dargestellten nurmehr schlaglichtartig beleuchtet werden. Das Gebiet des Arbeitsrechts wurde gar nicht angesprochen, obwohl gerade hier viele schwierige Probleme auftauchen, so zum Beispiel, ob ein Arbeitgeber wegen einer AIDS-Infizierung kündigen oder bei der Einstellung ein entsprechendes Gesundheitszeugnis verlangen darf. Ebensowenig wurde die Frage nach zivilrechtlichen Haftungsansprüchen behandelt, die Problematik einer Schweigepflicht oder die Diskussion, ob ein Antidiskriminierungsgesetz eine richtige politische Forderung ist.
Es wird nur wenige Rechtsgebiete geben, in denen das Auftauchen von AIDS keine neuen Fragen aufwirft.
Insofern mögen die Fußnoten dem eigenen Nachforschen einen ersten Einstieg erleichtern.
Doch trotz aller juristischen Dispute darf nicht übersehen werden, daß die Diskussion um staatliche Reaktionen auf AIDS in erster Linie als politische Diskussion geführt werden muß. Falsche politische Entscheidungen können durch das Recht nicht in eine gute Seuchenpolitik verwandelt werden.
Die Diskussion um AIDS ist auch deshalb von Interesse, wird an ihr doch nicht zuletzt deutlich, wie ein bisher der Privatsphäre vorbehaltener Lebensbereich der gesellschaftlichen Kontrolle und Normierung unterzogen wird.



Anmerkungen

1 Eine Vorreiterrolle nahm hier ein Hamburger Magazin ein, das unter dem Anspruch der Aufklärung ständig neu das Geschäft mit der Angst vor der riesigen Gefährdung beschwört, vgl. Hübner, Eberhard, Die Virussen kommen, in: Operation AIDS (Fn 2), S. 46 ff.

2 Das meiste davon ist leider wenig brauchbar und lohnt das Geld nicht. Empfohlen werden können aus meiner Sicht nur drei Erscheinungen:
a) Sigusch, Volkmar, Gremlitza, Hermann (Hrsg.); „Operation AIDS"; Sexualität Konkret, Heft 7 (1986); Gremlitza Verlags GmbH Hamburg

b) Rühmann, Frank: „AIDS. Eine Krankheit und ihre Folgen"; Ed. Qumran, Campus-Verlag 1985
c) Hinz, Stefan: „AIDS. Die Lust an der Seuche, Rowohlt Verlag 1984

3 So sitzt seit Februar 1987 ein US-Amerikaner in Nürnberg in U-Haft, der trotz Wissens um seine Infektion mit dem AIDS-Virus andere der Ansteckungsgefahr ausgesetzt hat und wegen versuchter schwerer Körperverletzung in vier Fällen (§ § 223a, 22, 53 StGB) angeklagt ist (SZ Nr. 132/87 vom 11.06.87, S. 23). In einem ähnlichen Fall verurteilte das AG München eine Prostituierte zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. In Frankfurt wurde einer Prostituierten ein Strafbefehl über 2700,– DM zugestellt wegen desselben Sachverhalts (FAZ vom 17.02.87, S. 7). Das LG München verneinte in einem solchen Fall den Tatvorsatz und sprach den Angeklagten frei (LG München I, NJW 87, S. 1495). von dem Münchener Rechtsanwalt Thieler wurde Verfassungsklage gegen den Maßnahmenkatalog (FN 59) der bayerischen Staatsregierung erhoben, vgl. SZ Nr. 132/87 vom 11.06.87, S. 24; sie wurde aus formalen Gründen abgelehnt (FR vom 31.07.87).

4 In der allgemeinen Fachpresse liegen zur Zeit vor: Eberbach: „Juristische Probleme der HTLV-III-Infektion (AIDS)"; JR 1986, S. 230; Teichner Matthias: „AIDS und Blutspende", NJW 86, S. 761; Hippel, Eicke von: „AIDS als rechtspolitische Herausforderung, ZRP 87, S. 124; Bruns, Manfred: „AIDS, Prostitution und das Strafrecht", NJW 87, S. 693; ders.: „AIDS, Alltag und Recht", MDR 87, S. 353; Deutsch, Erwin: „AIDS und Blutspende", NJW 85, s. 2746; Herzberg, Dietrich: „Die Strafdrohung als ‚Waffe' im Kampf gegen AIDS?", NJW 87, S. 1461; viele Beiträge lassen sich auch in der von Peter Gauweiler herausgegebenen AIDS-Forschung (AIFO) finden, allerdings meist mit dem entsprechenden Impetus.

5 Was in der Juristerei leider häufig so geschieht.

6 So auch Bruns, MDR 87, S. 353.

7 Was sie aus der allgemeinen Presse übernommen haben; vgl. nur: Die Zeit 34/85 rechnete mit 256.000 Toten bis zum Ende des Jahrzehnts. Der Spiegel 39/85 errechnete 5 Wochen später 10.000 Tote; als Beispiel s. nur den Artikel von Hippel, a.a.O., oder von Gallwas, Hans Ulrich: „Gesundheitsrechtliche Aspekte der Bekämpfung von AIDS, AIFO 1986, S. 31.

8 So zum Beispiel auch die Haltung der katholischen Kirche (vgl. Stellungnahme der katholischen Bischofskonferenz vom 26.01.1987); Natürlich kann durch Enthaltsamkeit einer Infektion vorgebeugt werden, aber wer auf andere Möglichkeiten des Schutzes vor einer Ansteckung nicht hinweist, macht sich an der weiteren Verbreitung der Krankheit und am Tod vieler Menschen mitschuldig.

9 S. von Rippel, a.a.O., S. 126, der zustimmend den Psychologen Hofstätter zitiert, Geschlechtsverkehr mit wechselnden Partnern verstoße gegen die Menschenwürde.

10 Freilich ist dies ständig im Fluß, und jeden Tag gelingen neue Erkenntnisse, die möglicherweise alte Theorien falsifizieren. Hier ist der Fortschritt oft schneller als in der uns gewohnten juristischen Diskussion.

11 Über die Herkunft des Virus besteht keine Einigkeit. Mal stammt es von afrikanischen Meerkatzen, mal wird angenommen, es sei über tausend Jahre alt. Einzelne Wissenschaftler sehen in AIDS einen Super-GAU der Gen-Technik (Prof. Seghal, Berlin; so auch Booby Hatch in Wechselwirkung Nr. 23 (1984): „AIDS – Eine ‚Altlast' der Forschung?" und Operation AIDS, S. 32).

12 S. hierzu Gallo, Robert: „The AIDS-Virus", Scientific American, Januar 1987, S. 39 ff.

13 Über die Schwierigkeiten, die daraus für die Impfstofforschung entstehen s. Bild der Wissenschaft, 6/1987, S. 38 ff.

14 Löwer, Johannes u.a.: „AIDS – das erworbene Immundefektsyndrom", Der informierte Arzt 10/85, S. 14; Doerr: „AIDS-Ätiologie und Bewertung serologischer Befunde", Med-Welt 1987, 38, 112-6.

15 So Brodt, Reinhard, von der immunologischen Abteilung der UNI-Klinik Frankfurt auf dem Kongreß „Politische Perspektiven in der AIDS-Zeit" am 11.07.87 in Nürnberg; ein Kongreßbericht ist bei der GRÜNEN-Stadtratsfraktion Nürnberg erhältlich.

16 Selbst ein Schnupfen, auch eine Viruserkrankung, ist nicht heilbar, sondern die diversen Medikamente lindern lediglich die Symptome ab.

17 Nach letzten Zeitungsmeldungen ist es allerdings gelungen, Körperzellen zu isolieren, die infizierte von nichtinfizierten Zellen unterscheiden können, vgl. SZ vom 23.07.87.

18 Human Immunodeficiency Virus, auch als LAV/HTLV III bezeichnet. Die unterschiedliche Bezeichnung kommt von der unterschiedlichen systematischen Einordnung des Virus, über die Forschungsgeschichte informiert u.a. Merkur 453 (1986), 948. Mittlerweile sind weitere Viren des HIV-Stammes aufgetaucht, da das Virus hochmutagen ist.

19 So die durchgehende Meinung. Eine absolute Garantie für diese Aussage übernimmt kein Mensch, doch ist bis heute noch kein gegenteiliger Fall bekannt.

20 Gürtler u.a., MünchMedWoch 1986, S. 267.

21 Große-Aldenhövel/Kunze u.a.: „Drogenkonsumenten mit positiver und negativer LAV/HTLV-III-Serologie", MMW 1986, 128, 54-58.

22 Nach manchen Schätzungen sind



50-70 % aller Hämophilie-Patienten infiziert (Frösner: „Wie kann die weitere Ausbreitung von AIDS verlangsamt werden", AIFO 1987, S. 63), weil vor Entdeckung der AIDS-Krankheit aus Kostengründen auf eine gründliche Sterilisation der Blutkonserven verzichtet wurde. Mittlerweile (seit dem 01.10.85) ist für alle Blutkonserven ein Testverfahren auf HIV-Antikörper vorgeschrieben; das Virus direkt nachzuweisen ist zur Zeit zwar möglich, aber noch zu umständlich für alltägliche Anwendung.

23 Vgl. FN 16;

24 So sprach der Münchener Virologe Gürtler auf dem o.g. Kongreß „Politische Perspektiven ... " (FN 15) bei heterosexuellem Verkehr von einem Durchschnitt von 200 Sexualkontakten, bis eine Infizierung eintritt (vgl. auch Herzberg, NJQ 87, S. 1464); freilich kann dies wie bei allen Wahrscheinlichkeitsrechnungen schon beim ersten Mal der Fall sein.
Vgl. auch das Memorandum der deutschen AIDS-Hilfe, das diese Anfang Juli 1987 vorstellte.

25 Zum Problem der Hochrechnungen überhaupt vgl. Clement, Ulrich: „Höhenrausch" in: Operation AIDS, S. 38. Bezeichnend ist, daß das Bundesgesundheitsamt selber keine Prognosen herausgibt, sondern nur Trendangaben über bereits vorliegende Erkrankungen.

26 75 % der AIDS-Kranken sind homosexuelle Männer; bei einer Untersuchung in Frankfurt stellte sich heraus, daß lediglich 8 Prostituierte, das sind 0,6 %, AIDS-positiv waren. Von diesen 8 Frauen waren 6 vorher drogenabhängig. (So die Auskunft von M. Dannecker auf einem Vortrag in Marburg am 11.06.87; ein Vortragsbericht ist beim Bund demokratischer Wissenschaftler, Postfach 543, 3550 Marburg erhältlich)



27 Dies wird von den Befürwortern einer härteren AIDS-Politik bestritten, vgl. Gauweiler in: Der Spiegel Nr. 8, S. 124; Hefty, FAZ vom 21.02.87, S. 1; von Hippel beruft sich in seinem Artikel (a.a.O, S. 126, FN 40) auf Berechnungen, nach denen „100 AIDS-infizierte Männer bei Kondomverkehr Jahr für Jahr mindestens 35 Frauen mit dem Tode" bedrohen und 5 weitere Kinder dazu, „wenn man sie nicht abtreibt". Diese Vorwürfe sollten aber eher an die Kondomindustrie gerichtet werden als gegen die Befürworter einer Aufklärungsstrategie gegen AIDS.
28 Zur Geschichte und Gegenwart des Kondomes vgl. auch: „Ein Spinnweb gegen die Gefahr" in: Der Spiegel Nr. 7/87, S. 44.
29 So Bruns, NJW 1987, S. 693; Brede, MMW 1986, Heft 3, S. 53; Kupfer, AIFO 1986, S. 138; Vogt u.a., MMW 1986, Heft 15, S. 284 ff.
30 Rita Süssmuth in: Der Spiegel Nr. 7/87, S. 33.
31 Vgl. FN 23.
32 Bruns, MDR 1987, S. 355.
33 In der Bundesrepublik seit dem 01.10.85 vorgeschrieben.
34 So wurden die Apotheken von ihrem Bundesverband bereits angeschrieben, wegen AIDS bei der Ausgabe von Einmalspritzen großzügiger zu verfahren als bisher. In einigen Städten verteilen streetworker Einmalspritzen auf der scene.
35 Dies ist freilich eine sehr unspezifische Reaktion, mit der der Körper auf jedes Eindringen von Krankheitskeimen reagiert; vgl. auch Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch.
36 Vgl. die Nachweise bei Bruns, NJW 87, S. 693 (FN 3, 4).
37 Amerikanische Untersuchungen deuten auf eine Latenzzeit von durchschnittlich 43 Monaten hin.
38 Bundesgesundheitsblatt Nr. 3/1985, 82; vgl. auch die Stellungnahme Koch beim Sachverständigenhearing des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 19.03.86, abgedruckt in Goebel-Gauweiler: „AIDS-Aktuell".
39 Zum Problem der Lust an der Seuche und dem Tode s. Parin, Paul: „Die Mystifizierung von AIDS", in: Operation AIDS, a.a.O., S. 58; Rühmann, Frank: „AIDS. Eine Krankheit und ihre Folgen".
40 Frösner, AIFO 87, S. 62; Der Spiegel 7/87.
41 So Dannecker auf dem Vortrag in Marburg unter Berufung auf neue Erhebungen in Amerika.
42 Vgl. auch Pschyrembels Klinisches Wörterbuch.
43 So wurde die Krankheit dadurch entdeckt, daß bei jungen Homosexuellen eine seltene Lungenerkrankung (Pneumonocystitis carinii Pneumonie) oder ein ebenfalls in dieser Häufigkeit bisher nicht aufgetretener Hautkrebstypus (sog. KaposiSarkom) diagnostiziert wurde. Mit Fortschreiten der Krankheit kann sich eine Beeinträchtigung der Gehirnfunktion einstellen, vgl. Löwer u.a., Der informierte Arzt 10/85, S. 8.
44 Löwer u.a., a.a.O.
45 Nicht umsonst wird ein positives Testergebnis erst nach einem betreuenden Gespräch mitgeteilt und raten einige AIDS-Hilfen von der Aufnahme eines Testes ab, da der Nutzen eines solchen Nachweises in einer Zeit, in der nichts gegen die Erkrankung getan werden kann und jeder sich so verhalten muß, als sei sein Partner infiziert, tatsächlich zu diskutieren ist, vgl. auch das Gespräch Dannecker/v. Praunheim in: Operation AIDS, a.a.O., S. 14 ff.
46 Vgl. hierzu Hinz, Stefan, a.a.O.
47 Abgedruckt in Sartorius I Nr. 293; Kommentare: Schumacher/Meyn, Bundes-Seuchengesetz, Verlag W. Kohlhammer; Etmer/Lundt, Deutsche Seuchengesetze.
48 Einige Autoren fordern die Anwendung des Geschlechtskrankheitengesetzes (abgedruckt in Etmer/Lundt, Deutsche Seuchengesetze, a.a.O.). Jedoch ist dessen Anwendbarkeit in § 1 enumerativ aufgezählt, so daß es zu seiner Anwendung erst der Gesetzesänderung bedürfte, was denn auch von diesen Autoren gefordert wird. Dieses Gesetz erlaubt noch stärkere Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen.
Wieder andere fordern den Erlaß eines AIDS-Gesetzes, das auf die besondere Problematik dieser Krankheit Rücksicht nimmt (vgl. Zuck, MDR 87, S. 461).
49 § 1 BSeuchG lautet: „Übertragbare Krankheiten im Sinne dieses Gesetzes sind durch Krankheitserreger verursachte Krankheiten, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden können."
50 Bruns MDR 87, S. 353.
51 So ausdrücklich die Begründung zu § 1 BSeuchG, vgl. Kohlmacher/Meyn § 1, BSeuchG, vgl. Kohlmacher/Meyn § 1; vgl. BVerwGE 33, 339 ff; BVerwGE 39, 192.
52 Die Begriffe sind definiert in § 2 BSeuchG.
53 So auch Bruns, MDR 87, S. 353.
54 Vgl. die §§ 14-29, 34-38a, 44-48a BSeuchG.
55 § 36 Abs. 2, S. 3, BSeuchG.
56 § 37 Abs. 2, BSeuchG.
57 § 38 BSeuchG.
58 § 34, Abs. 1, S. 2, BSeuchG.
59 Diese Aufzählung erinnert an den bayerischen Maßnahmenkatalog. Dieser sieht u.a. vor:
- (Zwangs)vorladung von Ansteckungsverdächtigen
- Tätigkeitsverbote für Prostituierte und Stricher
- Schließung von Einrichtungen, die eine Weiterverbreitung des Virus begünstigen
- Zwangstest und Gesundheitszeugnisse für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Ausländer, in Haftanstalten und bei Einstellungen in den öffentlichen Dienst.
60 BVerwGE 39, 190, Bruns, MDR 1987, S. 353.
61 Vgl. von Hippel, ZRP 87, S. 123; Gallwas: „Gesundheitsrechtliche Aspekte der Bekämpfung von AIDS", AIFO 1986, S. 31.
62 Und argumentieren mit der Schutzpflicht des Staates aus Art. 2, Abs. 2, S. 1, für das Leben seiner Bürger, vgl. Rübsaamen, Martina: „Der Ansteckungsverdacht im Sinne des Bundesseuchengesetzes insbesondere im Zusammenhang mit AIDS", AIFO 4/87, S. 207; Gallwas, a.a.O., S. 32; von Hippel, a.a.O., S. 131, droht sogar mit einer Verfassungsklage auf Erlaß härteter AIDS-Bekämpfungsmanahmen.
63 Von Hippel, a.a.O., S. 127; Frösner, AIDS 1987, S. 61.
64 Gauweiler in: Der Spiegel Nr. 8/1987, S. 124 f.
65 Vgl. dazu Helm vor dem Sachverständigenhearing des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit des Dt. Bundestages vom 19.03.87, der sagte, daß selbst „in die Suppe spucken" nichts schade.
66 Zur Frage der Absonderung interessant dazu auch BVerfGE 70, 297

und die Besprechung von Müller-Dietz, JR 87, S. 45.

67 Was vielleicht einigen gar nicht so unlieb wäre, vgl. nur den Ausspruch eines Mitgliedes der bayerischen Landesregierung, es käme nicht darauf an, immer neue Randgruppen nach ihren Problemen zu fragen.

68 So auch Bruns, MDR 87, S. 354.

69 Art. 19, Abs. II GG – hier wäre der Wesensgehalt der Grundrechte tangiert.

70 Art. 2, Abs. 2, Satz 1 GG.

71 Vgl. hierfür die Diskussion um Zwangsimpfungen; vgl. OLG Stuttgart NJW 81, 638; BayVerfGHE 8,1; weitere Nachweise bei Zuck, MDR 87, S. 461.

72 Es gibt (noch) keinen AIDS-Test für die Allgemeinheit! Ein direkter Nachweis des Virus ist zwar technisch möglich, praktisch aber für massenhafte Anwendung zu teuer. Nach Zeitungsberichten wird aber an einer massentauglichen direkten Nachweismethode geforscht. Der Spiegel Nr. 7/87, S. 35.

73 Diese Antikörper, die der Körper als Reaktion auf das Eindringen der AIDS-Viren bildet, sind allerdings, so schätzt man, erst etliche Wochen nach der Infizierung nachweisbar; ob neue mutierte Virusstämme mit dem Test nachgewiesen werden können, ist ungewiß. Ob der Infizierte während dieser Zeit ansteckend wirkt, ist streitig, vgl. Der Spiegel Nr. 6/1987, S. 8.

74 Hier scheint es auch auf genetische Faktoren anzukommen (FAZ vom 01.07.87). Es sind Fälle bekannt, bei denen Testpositive trotz regelmäßigen jahrelangen Geschlechtsverkehrs mit einem Partner diesen nicht infizierten. Antikörper, die allein nachgewiesen werden, bleiben auch nach einer überwundenen Infektion im Blut.

75 Vgl. Schuhmacher/Meyn, § 34, BSeuchG; von Münch, GG-Kommentar, Art. 2, Abs. 2, GG; so auch Zuck, MDR 87, S. 461.

76 Für eine Meldepflicht treten u.a. auch der Bundesverband der Ortskassen ein sowie verschiedene Ärztegruppen in verschiedenen Städten, die sich hin und wieder in verschiedenen Tageszeitungen melden.

77 Trotzdem wird mit solchen Zahlen immer wieder die Bedrohung hochgerechnet und begründet, vgl. Görgens u.a., AIFO 1987, S. 104.

78 Aus Art. 2, Abs. 1, iVm, Art. 1, Abs. 1, GG, BVerfGE 65, 1 ff.

79 BVerfGE 65, 1 (54).

80 Vgl. die obigen Darlegungen (FN 72) f., Simitis (FN 71) verweist auf eine Stellungnahme des Hessischen Sozialministers über die Untauglichkeit der im BSeuchG den Behörden anhand gegebenen Mittel zur AIDS-Bekämpfung.

81 So auch Simitis in seinem 14. Tätigkeitsbericht als Hessischer Datenschutzbeauftragter vom 30.03.86, abgedruckt u.a. in AIFO 4/86, S. 210 ff.

82 Vgl. die Berichte der bayerischen AIDS-Hilfe über ihre Arbeit nach Ankündigung des Maßnahmenkatalogs der bayerischen Staatsregierung vom 25.02.87; vgl. auch Der Spiegel, Nr. 6/87, S. 8.

83 Vgl. Bruns, MDR 87, S. 354.

84 Allein schon dadurch, daß er der Gesellschaft das trügerische Gefühl vermittelt, der Staat tue etwas, so daß er nicht mehr acht geben und sich um „safer sex" nicht weiter zu kümmern brauche. Die Syphillis ist seit Jahrzehnten meldepflichtig und das hier zuständige Geschlechtskrankheitengesetz sieht gegenüber den Kranken viel härtere Maßnahmen vor (worauf sich die Befürworter einer harten Seuchenpolitik auch gerne berufen). Trotzdem gelang es nicht, diese Krankheit auszurotten. AIDS ist nur durch die freiwillige Mitwirkung aller und das einsichtige Handeln eines jeden zu verhindern (vgl. auch Rosenbrock, AIDS kann schneller besiegt werden, Hamburg 1986).

85 Einige halten sogar Tötungsdelikte bis hin zum Mord für möglich, vgl. die Äußerung des bayerischen Justizministers, FAZ vom 19.02.87; Zuck, MDR 87, S. 462; Eberbach, JR 86, S. 232; Lang AIFO 86, S. 148; Herzberg, NJW 87, S. 1465; dies dürfte jedoch auf erhebliche Probleme beim Vorsatzbeweis stoßen. Ohnehin wäre es eine recht umständliche Art und Weise, einen Menschen zu töten, dauerte es doch mehrere Jahre, bis möglicherweise der Erfolg eintritt.

86 Eberhard, JR 86, S. 231; eingehend zu diesem Problemkreis Herzberg, NJW 87, S. 1461.

87 Eberbach, JR 86, S. 231; Herzberg NJW 87, S. 1462.

88 Und wird auch vom Rechtsgefühl nicht als Unrecht erfaßt.

89 Eberbach, a.a.O.; zur Lehre von der Sozialadäquanz vgl. Welzel, ZStW 58, 516; s. Schönke-Schröder-Lenckner, StGB, vor § 13, Rdnr. 68 ff. mit weiteren Nachweisen.

90 Bruns, NJW 87, S. 693; ders., MDR 87, S. 353; Herzberg NJW 87, S. 1461, LG München, NJW 87, S. 1495.

91 Auch auf ein Gesundheitszeugnis, mit dem nach Presseberichten mittlerweile Prostituierte um Freier werben, kann sich kein Vertrauen begründen, da sich ein entsprechender AIDS-Antikörpernachweis erst mehrere Wochen nach der Infektion durchführen läßt und keiner weiß, ob der Partner sich nicht erst vor kurzem infiziert hat.

92 Vgl. Schönke-Schröder-Cramer, StGB, § 15, Rdnr. 155.

93 Bruns, MDR 87, S. 356.

94 Etwas anderes ergibt sich, wenn der Partner über größeres Sachwissen verfügte und dies ausnutzte, indem er den anderen erheblich über das Ausmaß der Gefahr getäuscht hat (BGHSt 32, 262; BGH NJW 85, 691). Dies könnte der Fall sein, wenn ein Infizierter den Partner über seine Krankheit nicht aufklärt. Da aber, wie in FN 76 dargelegt, keiner auf die Richtigkeit von solchen Angaben vertrauen kann, liegt bei Nichtaufklärung keine erhebliche Täuschung vor.

95 Horrorgeschichten wie von dem Motorradfahrer, der Campingplätze besuchte und dort mit Frauen schlief, um möglichst vielen das Virus weiterzugeben (Der Spiegel Nr. 7/87), dürften extrem selten sein und lassen eher auf psychische Defekte schließen als auf das normale Verhalten AIDS-Infizierter.

96 Bruns, MDR 87, S. 357; ders. NJW 87, 693; Herzberg NJW 87, S. 1462.

Fortschrittliche Juristen/innen-Organisationen in der Bundesrepublik (Teil III):

Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV

Bernd Asbrock, Richter am LG Bremen



Seit 20 Jahren gibt es deutsche Richter/innen und Staatsanwälte/innen, die sich wie andere öffentlich Bedienstete in der Gewerkschaft organisieren, ein Novum in der deutschen Justizgeschichte.
Bundesweit sind von den insgesamt 20.000 Richtern und Staatsanwälten ca. 5-10 % in der Gewerkschaft ÖTV organisiert; örtlich, z.B. in Bremen, gibt es Mitgliederzahlen bis zu 30 %. Auf Kreis-, Bezirks- und Bundesebene gibt es sog. Fachausschüsse. Der Bundesfachausschuß, der regelmäßig am Hauptsitz der ÖTV in Stuttgart tagt, besteht aus Vertretern der Bezirke.
Das Selbstverständnis der in der Gewerkschaft ÖTV organisierten Juristen ist zum einen dadurch gekennzeichnet, daß sie sich – wie die übrigen Justizbediensteten – als Arbeitnehmer begreifen. Damit heben sie sich wesentlich von dem konservativen Deutschen Richterbund ab, der eine reine Standesvertretung ist. Konsequenterweise arbeiten die ÖTV-organisierten Richter und Staatsanwälte in Betriebsgruppen an den jeweiligen Gerichten mit den anderen Gewerkschaftskolleginnen und -kollegen zusammen, wenn es um gemeinsame arbeitsplatzbezogene Interessen geht wie z.B. Arbeitsbedingungen, Rationalisierung usw. Zum anderen setzen sich die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV für die konsequente Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates ein, für eine bürgernahe und demokratische Justiz. Sie sehen sich in der Tradition des Republikanischen Richterbundes der Weimarer Zeit, dem es damals allerdings nicht gelungen ist, in der reaktionären Justiz Fuß zu fassen.
An der aktuellen rechts- und justizpolitischen Diskussion nehmen die Richter und Staatsanwälte in der ÖTV regelmäßig durch Presseerklärungen teil. So wird nicht nur in der Fachöffentlichkeit wahrgenommen, daß der Deutsche Richterbund nicht mehr die Deutsche Richterschaft repräsentiert, sondern daß es auch in der Justiz fortschrittliche Kräfte gibt. In letzter Zeit gab es z.B. die Forderung nach Einstellung der Strafverfahren wegen Blockadeaktionen vor Atomraketendepots und Erklärungen zur Meinungsfreiheit von Richtern.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV ist die Beschäftigung mit dem Versagen des eigenen Berufsstandes in der NS-Zeit, wobei es um die noch immer nicht geleistete Aufarbeitung dieses schlimmen Kapitels deutscher Rechtsgeschichte geht, um derartige Entwicklungen zukünftig zu verhindern.
Auch auf Gesetzgebungsvorhaben wird Einfluß genommen. Nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung werden die Richter und Staatsanwälte in der ÖTV regelmäßig zu Referentenentwürfen, Diskussionsentwürfen und ähnlichen die Gesetzgebung vorbereitenden Texten zu rechts- und justizpolitischen Fragen im Rahmen der Anhörung der Verbände zu schriftlichen Stellungnahmen aufgefordert und zu mündlichen Anhörungen geladen, z.B. zu Hearings vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages.
Die seit 1975 bestehende Strafrechtskommission der Richter und Staatsanwälte in der ÖTV hat bereits zahlreiche Gutachten auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts vorgelegt, zuletzt zum Opferschutzgesetz und zum Entwurf des Bundesjustizministeriums für ein Embryonenschutzgesetz.
Daneben arbeiten laufend Kommissionen im Ehe- und Familienrecht, im Zivilprozeßrecht, im Insolvenzrecht, im Arbeits- und Sozialrecht an Stellungnahmen und Initiativen für die Gesetzgebung. Die Möglichkeit zur Bildung sog. gemischter Kommissionen mit ÖTV-organisierten Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern z.B. im Insolvenzrecht, erweitert die Praxiserfahrungen und erhöht den Wert der Stellungnahmen.
Die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV wirken auch wesentlich auf die Ausgestaltung der Richterfortbildung an der Deutschen Richterakademie in Trier ein, da sie in der Programmkonferenz dieser Einrichtung vertreten sind. So gelang es der ÖTV 1983 nach starkem politischem Druck erstmals, eine Tagung über die NS-Justiz durchzusetzen.
Daneben bringen die ÖTV-Richter ihren juristischen Sachverstand auch innergewerkschaftlich ein z.B. im Arbeitskampfrecht, § 116 AFG usw. Die Ergebnisse der Arbeit des Fachausschusses Richter und Staatsanwälte gingen in zahlreichen Fällen in die Formulierung gesamtgewerkschaftlicher Politik auf den Gewerkschaftstagen ein, z.B. zu den Themen Betriebsjustiz, Juristenausbildung und Asylrecht, oder in Erklärungen gegen eine neue Kriegsgerichtsbarkeit, gegen Berufsverbote und Parteispendenamnestie oder z.B. die Forderung an den Bundestag, die Urteile des Volksgerichtshofes für nichtig zu erklären.
Auf europäischer Ebene sind die Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV in der 1985 gegründeten Vereinigung der europäischen Richtergewerkschaft vertreten.

Publikationen:

Auf Bundesebene und in den Bezirken erscheinen regelmäßig ÖTV-Informationsblätter. Die Zeitschrift „ÖTV in der Rechtspflege" erscheint viermal im Jahr und wird von der Bezirksverwaltung der ÖTV in Hannover für Niedersachsen, Bremen und Hamburg herausgegeben.

Kontaktadressen:

Für den Bundesfachausschuß:
Heinz Menne,
Im Lindacker 9, 4650 Gelsenkirchen
(Sprecher) Tel.: 0209-203010

Dr. Bernd Asbrock,
Georg-Gröning-Str. 63 A,
2800 Bremen, (stellvertr. Sprecher)
Tel.: 0421-345675

Bestellung der Zeitschrift „ÖTV in der Rechtspflege":
Dr. Helmut Kramer,
Herrenbreite 18 A, 3340 Wolfenbüttel

Die Kontaktpersonen in den Bezirken sind über die jeweiligen ÖTV-Bezirksverwaltungen zu erfahren.





Frau und Justiz

Interview mit Frau Wehnert-Heinen, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln

(Das Interview führte die JURA-Frauengruppe, Köln)

Frau Wehnert-Heinen ist eine der wenigen Vorsitzenden Richterinnen an einem Oberlandesgericht und seit vielen Jahren Prüferin im ersten juristischen Staatsexamen. Wir unterhielten uns in ihrem Dienstzimmer ca. eine Stunde über ihre berufliche Entwicklung und frauenspezifische Fragen.

JURA-Frauengruppe: Können Sie uns zunächst Ihren beruflichen Werdegang schildern?

Frau Wehnert-Heinen: Ich bin noch ein Vorkriegskind, 56 Jahre alt, und habe, bedingt durch die Kriegsereignisse, auch erst mit 20½ Abitur gemacht. Dann habe ich in Köln angefangen, Jura zu studieren. Ich wußte nichts von Jura, wir hatten keinen Juristen in der Familie. Ich wollte aber studieren und bin dann auf Jura verfallen. Es stellte sich auch schnell heraus, daß mir das lag. Nach 6 Semestern habe ich mich dann – wie es damals noch üblich war – zum Examen gemeldet und es Anfang 1954 abgelegt. Danach habe ich den damals dreieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst absol-

viert und 1959 das zweite Staatsexamen abgelegt.
Ich hatte schon während des Studiums geheiratet und als ich das erste Staatsexamen ablegte, war ich im 6. Monat schwanger. Als ich mein zweites Examen machte, war mein zweites Kind gerade 8 Monate alt.
Ich wollte immer in den richterlichen Dienst, aber die Zeiten waren damals ähnlich schlecht wie heute. Es wurde kaum jemand eingestellt. Ich hatte das Glück, ein für damalige Verhältnisse ungewöhnlich gutes Examen zu haben, und da hat man mich zähneknirschend eingestellt.
Ich habe dann beim Landgericht Köln angefangen. Außer mir waren zwei Frauen am Landgericht Köln tätig. Am Oberlandesgericht gab es bis 1969 nur eine einzige Frau, auch aus der Vorkriegsgeneration.
Neun Jahre habe ich beim Landgericht an verschiedenen Zivilkammern gearbeitet, 1968 ging ich dann zur Erprobung.
Als ich aus der Erprobung beim Oberlandesgericht zurückkam, wollte ich mich nicht beim Oberlandesgericht bewerben, sondern lieber Vorsitzende Richterin am Landgericht werden. Nach dem internen Brauch damals beim Landgericht, woran sich auch heute noch nicht viel geändert hat, führte der Weg zu einer Vorsitzendenstelle nur über eine Kammer für Handelssachen oder eine Strafkammer. Da an einer Kammer für Handelssachen nichts frei war, und ich zur Beförderung anstand, ging ich zu einer Strafkammer. Nach ca. drei Monaten mußte ich den Vorsitz übernehmen. Das war eigentlich die härteste Zeit. Das war 1970. Dann hatte ich vier Jahre den Vorsitz in einer erstinstanzlichen Strafkammer, dazwischen führte ich mehrmals, 1973 fast noch ein halbes Jahr, den Vorsitz im Schwurgericht, das damals noch existierte und von Fall zu Fall einberufen wurde.
Dann habe ich 1974 eine Zivilkammer übernommen. Die vier Jahre Strafkammer waren auch genug; sehr aufreibend.
Seit 1979 bin ich Vorsitzende eines Senats hier am Oberlandesgericht. Im ersten Halbjahr war es ein kombinierter Senat, da habe ich halb Straf-, halb Zivilsachen gemacht. Wegen der Zunahme der Strafsachen wurde dann ein voller neuer Strafsenat aufgemacht, den ich übernommen habe.

JURA-Frauengruppe: Sie sagten eben, sie seien verheiratet und hätten zwei Kinder. Hatten Sie Schwierigkeiten, Karriere und Familienleben zu vereinbaren?

Frau Wehnert-Heinen: Die Schwierigkeiten sind natürlich in meiner Generation im Prinzip viel größer gewesen, als sie es heute sind. Es gab damals weder halbe Stelle noch ein Einarbeitungsdezernat für Assessoren. In den ersten ein- bis anderthalb Jahren war das ein Sechzehn-Stunden-Job. Ohne massive Unterstützung aus der eigenen Familie heraus wäre das nie gegangen. Manchmal, wenn Krankheitsfälle in der Familie waren, hing es am seidenen Faden.

JURA-Frauengruppe: Haben Sie und Ihr Mann sich das denn ein bißchen partnerschaftlich aufteilen können, Hausarbeit und Kinder?

Frau Wehnert-Heinen: Kann ich nicht so sagen, mein Mann war auch voll berufstätig. Die verwitwete Schiegermutter lebte bei uns. Es war also eine intern familiäre Sache, daß das klappte.

JURA-Frauengruppe: Als Vorsitzende in der Kammer und hier jetzt auch haben sie ja vorwiegend Männer als Kollegen. Hatten Sie schon einmal Schwierigkeiten, daß Ihre Autorität nicht akzeptiert wurde? Denken Sie, daß Sie es einfacher hätten, wenn Sie ein Mann wären?

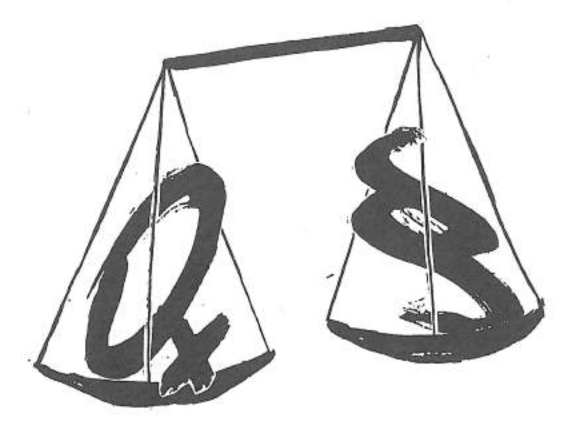
Frau Wehnert-Heinen: Ich glaube, ich habe in meiner Tätigkeit als Vorsitzende sowohl beim Landgericht als auch hier beim Senat mich nie so verhalten, daß man das Wort Autorität überhaupt anwenden könnte.

Schwierigkeiten mit männlichen Kollegen habe ich nicht gehabt, jedenfalls nicht mit denen, mit denen ich unmittelbar zusammengearbeitet habe. Was anderes ist es mit den Kollegen im weiteren Umkreis; man hört natürlich mißgünstige Worte. Manches natürlich auch, was einem wehtut. Es ist aber besser geworden. Heute ist die Situation anders als vor 20-25 Jahren. Für die Emanzipation der Juristinnen hat der öffentliche Dienst eine Vorreiterrolle gespielt. Für die Einstellung ist die Gleichberechtigung verwirklicht, möchte ich sagen.
Es gibt allerdings Äußerungen eines sehr bekannten Präsidenten eines Oberlandesgerichts, die er getan haben soll – ich weiß das ja auch nur aus dem „Spiegel" –, wonach man für Frauen einen Malus bei der Einstellung in den richterlichen Dienst einführen soll. Ich glaube aber nicht, daß diese Pläne sich verwirklichen werden. Wir haben ja noch ein Bundesverfassungsgericht, was da Leitsätze aufstellt.
Es ist natürlich so – auch heute noch – die Frau muß ein bißchen besser sein. Wenn die Frau mit den völlig gleichen Voraussetzungen kommt, vom Werdegang her, vom Examen – alles exakt gleich – glaube ich schon, man würde den Mann nehmen. Aber wir haben ja einen hohen Anteil an wirklich guten Frauen, und wenn sie wirklich bessere Examina haben, müssen sie genommen werden, und das ist auch so.

JURA-Frauengruppe: Denken Sie denn, daß sich das auch in den höheren Positionen ausgleicht, denn da ist es ja auch im öffentlichen Dienst so, daß die Frauen meist in den unteren Positionen sind?

Frau Wehnert-Heinen: Das ist richtig. Es ist vorrangig ein Generationsproblem. Es gab ja keine Frauen in der Justiz. Die Richterinnen sind ja in der Nazizeit – erst nach dem ersten Weltkrieg sind sie überhaupt zum Richterberuf zugelassen worden – allesamt aus dem Richterstand genommen worden. Darüber ist in der Öffentlichkeit fast nichts bekannt.
Wir waren im Studium vielleicht 5% Frauen.





JURA-Frauengruppe: Denken Sie, daß Quottierungsregelungen für den öffentlichen Dienst notwendig sind?

Frau Wehnert-Heinen: Nein, der Frauenanteil bei den Einstellungen in den letzten Jahren ist sehr hoch.

JURA-Frauengruppe: Was halten Sie denn allgemein von Quotierungen? Die Grünen fordern ja jetzt eine Quotierung des Bundestages?

Frau Wehnert-Heinen: Ich halte nichts von derartigen Zwangsmaßnahmen. Das muß sich entwickeln.

JURA-Frauengruppe: Das Problem ist aber, daß es sich schon sehr lange entwickelt und sich bisher noch nicht viel geändert hat, wenn man mal vom Justizdienst absieht.

Frau Wehnert-Heinen: Sie können den ganzen öffentlichen Dienst ausnehmen. Was die Politik betrifft, bin ich nicht kompetent. Ich meine aber, auch da ist es so, daß viel mehr Frauen sich ernsthaft engagieren müssen. Bei den Grünen z.B. ist ja auch der Anteil an der Basis groß, aber bei den anderen Parteien, gucken Sie sich das doch einmal an.
Ich halte mich als Richterin aus dem politischen Tagesgeschäft heraus. Im übrigen, was die Sache mit den Juristinnen in den höheren Positionen betrifft, das ist wahr. Aber es ist auch das weitgehend im Generationsproblem begründet.
Man kann nicht Behördenchef werden, wenn man nicht von der Pike auf in der Verwaltung oder im Ministerium gearbeitet hat. In den letzten Jahren arbeiten aber zunehmend auch mehr Frauen in der Verwaltung, bei den Landgerichten und beim Oberlandesgericht, hier überwiegend im Prüfungsamt. So können sie auf die Dauer die Qualifikation bekommen, Gerichtspräsidentin zu werden. Obwohl es im Moment so ist, daß man leicher Justizministerin wird als Gerichtspräsidentin. Außer in der Finanzgerichtsbarkeit haben wir, glaube ich, noch keinen weiblichen Behördenchef gehabt.

JURA-Frauengruppe: Können Sie sich erklären, warum der Anteil der Studienabbrecher bei weiblichen Studenten größer ist als bei männlichen?

Frau Wehnert-Heinen: Ich vermute, daß es meistens familiäre Gründe hat. Die Frauen heiraten dann und bekommen Kinder. Wenn es einfach nicht geht, daß beide weiter berufstätig sind, hat meistens die Frau das Nachsehen. Es liegt aber wahrscheinlich zum Teil auch an den Frauen selbst, daß sie zu schnell resignieren.
Natürlich liegt es sicher auch an den Männern. Wir haben ja schon seit ungefähr 15 Jahren die Möglichkeit zur Beurlaubung aus familiären Gründen, wenn Kinder da sind – und nicht etwa nur die Frau, sondern auch der Mann. Ich kenne keinen Kollegen, der davon Gebrauch gemacht hat. Ich kenne eine Reihe Fälle, wo beide im richterlichen Dienst sind; es trifft immer die Frau. Aber das muß jeder einzelne für sich entscheiden.

JURA-Frauengruppe: Ich könnte mir auch vorstellen, daß das der Karriere nicht unbedingt förderlich ist?

Frau Wehnert-Heinen: Das ist sicher richtig. Es rechnet ja dann alles nur halb.

JURA-Frauengruppe: Deshalb nehmen Männer diese Regelung wohl nicht in Anspruch.

Frau Wehnert-Heinen: Das Bewußtsein hierfür muß in der einzelnen Partnerschaft wachsen. Die Frauen müssen die Männer erziehen. Ich habe z.B. Bekannte in Schweden; überhaupt in Skandinavien ist das anders, selbstverständlicher, daß Frau und Mann von Anfang an die gleiche Verantwortung bei der Erziehung übernehmen.

JURA-Frauengruppe: Sie sind ja auch Prüferin, wie lange machen Sie das schon?

Frau Wehnert-Heinen: Seit 1971.

JURA-Frauengruppe: Haben Sie das Gefühl, daß männliche und weibliche Prüflinge anders behandelt werden?

Frau Wehnert-Heinen: Nein, jedenfalls nicht in Prüfungen, an denen ich teilgenommen habe.

JURA-Frauengruppe: Es gibt da eine Untersuchung aus Schulen, die ergeben hat, daß Lehrer glauben, Jungen und Mädchen gleichviel Zeit zu widmen, in Wirklichkeit wurde sich jedoch weitaus mehr mit den Jungen beschäftigt, wie sich im Laufe der Untersuchung herausstellte. Glauben Sie, daß man diese Grundsätze hier übertragen kann?

Frau Wehnert-Heinen: Nein, das ist mir noch nie aufgefallen. Wohl gibt es manchmal Prüflinge, die zu wenig gefragt werden. Da ist es dann Aufgabe des Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

JURA-Frauengruppe: Können Sie denn das von männlichen Kollegen bei uns in den Arbeitsgemeinschaften vielfach gepflegte Vorurteil bestätigen, daß Frauen teilweise aufgrund ihres Geschlechtes besser benotet werden?

Frau Wehnert-Heinen: Nein, das möchte ich nicht sagen. Es kommt schon einmal vor, daß weibliche Kandidaten auf Rührung oder Mitleid spekulieren, ein paar Tränchen vergießen oder so. Aber, daß sich das auswirkt, kann ich nicht bestätigen.

JURA-Frauengruppe: Haben Sie irgendein Patentrezept, daß Sie uns mitgeben könnten, wie man sich im öffentlichen Dienst als Frau durchsetzt?

Frau Wehnert-Heinen: Hohe Leistung, Fleiß und Umgänglichkeit. Das kann man aber nicht nur Frauen empfehlen. Aber es ist wohl so, daß man als Frau, um etwas zu werden, ein bißchen mehr davon aufwenden muß.

JURA-Frauengruppe: Glauben Sie, daß bei einer Frau eher Anpassungsfähigkeit als Durchsetzungskraft gefordert wird?

Frau Wehnert-Heinen: Umgänglichkeit und Anpassungsfähigkeit ist nicht dasselbe. Umgänglichkeit heißt Kulanz im Umgang, Freundlichkeit, Verständnis für den anderen. Das hat mit dem Verhalten in der Sache nichts zu tun. Man muß seine Sache schon vertreten. Das hat aber mit dem Umgangston nichts zu tun.

JURA-Frauengruppe: Wir bedanken uns für dieses Gespräch.

Stellungnahme zum geplanten Schwangerschaftsberatungs-Gesetz

8. Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen und -studentinnen:

Anfang März 1987 veröffentlichte die CDU/CSU-Fraktion des Bundestages einen Gesetzentwurf zur Änderung der Beratungsparxis von Schwangerschaftabbrüchen. Dieser Gesetzentwurf bezieht sich auf den § 218 StGB, soll aber statt einer direkten Änderung ein eigenes bundesweites Ausführungsgesetz werden.

Folgende Bestimmungen sieht der Entwurf u.a. vor:

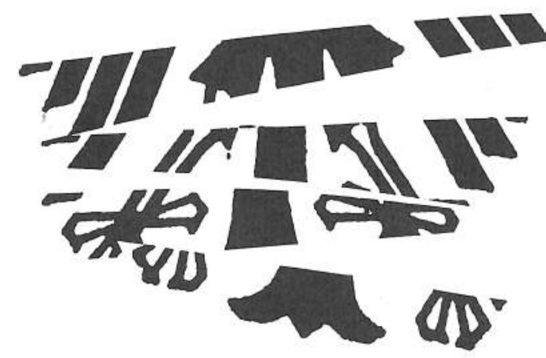
- Statt wie bisher eine „Karenzzeit" von 3 Tagen zwischen Beratung der Schwangeren und der endgültigen Indikationsfeststellung (§ 218b I Nr.1), soll jetzt die Bedenkzeit auf mindestens 5 Tage ausgedehnt werden. Diese Hürde erhöht die Not der betroffenen Frauen, die ohnehin schon knappe 3-Monatsfrist für eine sozial bedingte Indikation einzuhalten.
  Diese Änderung ist die einzige, die sich nach dem Gesetzwortlaut direkt auf den § 218b StGB bezieht.
  Alle weiteren vorgesehenen Bestimmungen betreffen nicht direkt den § 218b StGB, sondern ergänzen und konkretisieren als ausführende Bestimmungen den bisherigen Gesetzestext.
- Nach den einschlägigen Kommentierungen besteht bislang die Möglichkeit einer Identität zwischen dem beratenden und dem die Indikation feststellenden Arzt. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll aber eine Trennung zwischen Beratung und Indikationsfeststellung insoweit erfolgen, als der die Indikation Feststellende nicht mehr mit dem beratenden Arzt identisch sein darf. Das bedeutet in praxi für die betroffenen Frauen, daß sie statt 2 nunmehr 3 Stationen durchlaufen müssen, nämlich die Beratung, die Indikationsfeststellung und den Abbruch selbst. Der Zeitdruck und damit der psychische Druck auf die Schwangere wird dadurch zusätzlich verstärkt, das körperliche Risiko eines Abbruchs erhöht.
- Auch läßt sich der bisherigen Kommentierung entnehmen, daß die im Gesetzestext eingebrachte Formulierung, die Schwangere soll „insbesondere über solche Hilfen" beraten werden, „die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern" im Augenblick noch allgemein so ausgelegt wird, daß Beratungsstellen, die selbstbestimmte Entscheidungen von Frauen respektieren, d.h. neutral beraten wie z.B. Pro Familia, als zulässig angesehen werden.
  Nach den neuen Bestimmungen soll sich das ändern. Der Entwurf sieht vor, daß Beratungsstellen staatliche Anerkennung und finanzielle Förderung nur noch dann erhalten, wenn sie zugunsten des Lebens beraten. „Zugunsten des Lebens" bedeutet in diesem Zusammenhang nur zugunsten des werdenden Lebens; das Selbstbestimmungsrecht der Frau und deren Lebensplanung werden nicht berücksichtigt.
  Diese Maßnahme führt dazu, daß die bisherige Beratungspraxis von Pro Familia unmöglich gemacht wird.
- Zur Beratung zugezogen werden sollen – so eine weitere Bestimmung – auch Eltern, Ehemann, Arbeitgeber der Schwangeren. Nach Angaben von Frau Süßmuth allerdings nur, „wenn die Schwangere dies wünscht". Unverständlich ist, warum eine Hinzuziehung von Personen, die der Schwangeren nahestehen, gesetzlich festgeschrieben werden muß, da auf Wunsch der Betroffenen auch heute schon eine solche Maßnahme jederzeit unbürokratisch möglich ist. Es drängt sich aber daher der Verdacht auf, daß dies auf diesem Wege statt Hilfe für die Schwangere die Möglichkeit größerer Einflußnahme von Außenstehenden geschaffen werden soll auf die Entscheidung, die allein die Schwangere treffen muß. Damit wird überdies die Gefahr erhöht, daß vertrauliche Daten an Unbefugte weitergegeben werden.
- Diese Gefahr besteht in noch größerem Maße durch die im Entwurf vorgesehene Meldepflicht der zahlenden Krankenkasse gegenüber dem Statistischen Bundesamt. Nur wenn diese den Schwangerschaftsabbruch an das Statistische Bundesamt melden, ist das Ärztehonorar der Schwangeren zu erstatten. Interessanterweise besteht eine ähnliche Meldepflicht bisher nur bei Erkrankungen i.S.d. § 1 Bundesseuchengesetz.

Das neue Beratungsgesetz paßt nahtlos in die seit der Wende propagierte Heim-und-Herd-Politik der Regierungskoalition. Schwangerschaftabbrüche sollen noch mehr als bisher erschwert werden. Durch diesen eindeutigen Rückschritt werden Zustände wie vor dem Inkrafttreten des ohnehin schon umstrittenen Indikationsmodells geschaffen, als Frauen gezwungen waren, sich in die Hände von Kurpfuschern oder ins benachbarte Ausland zu begeben, was nur finanziell besser gestellten Frauen möglich ist (...).

Gerade weil uns dieses frauenfeindliche Gesetz als „notwendige Maßnahme zur Verbesserung der Situation der Frau" verkauft werden soll, wollen wir mit dieser Stellungnahme informieren und Fakten, die von der Bundesregierung wohlweislich verschwiegen werden, an die Öffentlichkeit bringen.

Dokumentation:

Gesetzgeberische Vorhaben der Bundesregierung im Bereich der Rechts- und Innenpolitik



Im Rahmen der Koalitionsvereinbarungen der CDU/CSU/FDP-Regierung wurde zwar kein Koalitionsvertrag geschlossen, wohl aber existieren verschiedene Papiere, die die künftigen Gesetzesvorhaben umreißen (vgl. zum sog. Schwangerschaftsberatungsgesetz den Artikel der Jura-Frauen in diesem Heft.)
Im folgenden veröffentlichen wir auszugsweise ein Papier zur Rechts- und Innenpolitik, welches uns dankenswerterweise von interessierter Seite zur Verfügung gestellt wurde.
Das Papier beginnt mit Ausführungen zum Demonstrations- und Terrorismusbereich. Da diese Ausführungen nichts neues gegenüber den bekannten öffentlichen Äußerungen der Unionspolitiker bringen, beginnen wir den Abdruck mit dem Kapitel „Überwachungsgesetze", das in dem Papier die beschönigende Überschrift „Gesetzgeberische Auswirkungen des Volkszählungsurteils" erhalten hat:
(...)

„Gesetzgeberische Auswirkungen des Volkszählungsurteils"

A Zu erledigende Vorhaben: Verfassungs- und datenschutzrechtliche Erfordernisse, die sich insbesondere aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 ergeben, machen auf zahlreichen Rechtsgebieten die Schaffung neuer oder die Ergänzung bestehender gesetzlicher Grundlagen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts erforderlich. Dabei gelten folgende Leitlinien: Oberster Grundsatz für die Gesetzgebungsarbeit muß sein, das vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Grundrecht des einzelnen Bürgers auf den Schutz seiner persönlichen Daten in Einklang zu bringen mit den Aufgaben der Sicherheitsbehörden, das Grundrecht der Bürger auf ein Leben in Sicherheit auch durch einen gesetzlich geregelten Datenaustausch wirksam schützen zu können.
Datenschutz gilt auch für die Sicherheitsbehörden. Er verpflichtet die Sicherheitsbehörden einerseits zu zurückhaltender Bearbeitung personenbezogener Daten; Datenschutz darf aber andererseits nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit führen.
Eine Normenflut, die sich vor allem durch zu große Regelungstiefe und Doppelregelungen ergibt, muß vermieden werden. Generalklauseln sind unverzichtbar.
Die Befugnisregelungen für die Sicherheitsbehörden dürfen nicht zu kompliziert gestaltet werden. Sie müssen praktikabel und für die Bürger verständlich bleiben. Die Gesetzgebung sollte sich daher soweit wie möglich auf allgemeine Grundsätze und aus dem Volkszählungsurteil notwendig abzuleitende Regelungen beschränken.

Das Trennungsgebot Verfassungsschutz/Polizei schließt einen Informationsaustausch zwischen diesen Institutionen nicht aus. Der besonders engen Verzahnung der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz ist bei gesetzlichen Übermittlungsregelungen Rechnung zu tragen.

Terrorismus- und Spionagebekämpfung sowie die Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind gleich wichtig.

Die Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen im Strafverfolgungsrecht und im Polizeirecht müssen aufeinander abgestimmt werden.

Bei der anstehenden Novellierung der Strafprozeßordnung ist darauf zu achten, daß die Polizei in erforderlichem Umfang Erkenntnisse aus rechtlichen Vorgängen auch für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung nutzen kann. Der Funktionsbereich des Datenschutzbeauftragten ist gesetzlich umschrieben: Befugnisse der all-

gemeinen Fachaufsicht stehen ihm nicht zu.

Im Bereich der Innen- und Rechtspolitik stehen zur Zeit folgende Vorhaben zur Diskussion:
1. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
2. Komplex innere Sicherheit in der Federführung des Bundesinnenministeriums.
2.1 Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes.
2.2 Schaffung eines Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst – Federführung: Bundesverteidigungsministeriums;
2.3 Schaffung eines Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG) mit Regelung für den Bundesnachrichtendienst;
2.4 Schaffung eines „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes";
2.5 Novellierung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt;
2.6 Novellierung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz;
2.7 Schaffung einer verbesserten gesetzlichen Grundlage für das beim Bundesverwaltungsamt geführte Ausländerzentralregister.
Anmerkung:
Enger Zusammenhang von 2.5 und 2.6 sowie der Strafprozeßordnung (3.1) untereinander und mit dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.
3. Vorhaben in der Federführung des Bundesjustizministeriums, die mit der inneren Sicherheit zusammenhängen:
3.1 Novellierung der Strafgesetzordnung insbesondere;
3.2 Schaffung eines Justizmitteilungsgesetzes;
3.3 Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes um datenschutzrechtliche Regelungen;
3.4 Fortentwicklung datenschutzrechtlicher Regelungen im Bundeszentralregistergesetz;
3.5 Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Strafverfolgungsstatistik als Bundesstatistik.
4. Vorhaben, deren Federführung noch offen ist: Gesetzliche Regelung der Häftlingsüberwachung.
5. Vorhaben in der Federführung des Bundesjustizministeriums ohne Bezug zur Inneren Sicherheit: Verstärkung des Datenschutzes beim Schuldnerverzeichnis (Ersetzung des Paragraphen 915 der Zivilprozeßordnung durch eine ausführliche Neuregelung).

B Procedere bei der Vorbereitung und Einbringung der Entwürfe:
1. Es wird vorgeschlagen, alle vorgenannten Gesetzesentwürfe nach dem in der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien Teil II geregelten Abstimmungsverfahren als Regierungsvorhaben einzubringen.
2. Bei der Vorbereitung der Entwürfe soll ein möglichst transparentes Verfahren gewählt werden.
Also: Frühzeitige Beteiligung der von den Regelungen berührten Ressorts und der Länder, des Datenschutzbeauftragten sowie der Verbände und sonstiger Stellen, deren Interessen durch die jeweilige Regelung berührt werden.
(...)



ILO-Bericht

Berufsverbote in der Bundesrepublik verstoßen gegen Völkerrecht

Seit 1974 hat sich die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in Genf, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, mit den Berufsverboten in der Bundesrepublik befaßt. Aufgrund einer Beschwerde des Weltgewerkschaftsbundes wurde ein unabhängiger, internationaler „Prüfungsausschuß" eingesetzt, der die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland untersucht hat und im März 1987 zu dem Ergebnis kam, daß die Bundesrepublik gegen die ILO-Konvention Nr. 111 (Beschäftigung und Beruf) verstößt.
Der vollständige Bericht ist in deutscher Sprache unter folgendem Titel kostenlos zu beziehen:
Bericht des gem. Art. 26 der Verfassung eingesetzten Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens (Nr.111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, durch die Bundesrepublik Deutschland.
bei:
Internationale Arbeitsorganisation
4, route de Morillons
CH-1211 Genf 22
Die wichtigsten Auszüge aus dem Bericht sind für 3,- DM erhältlich:
Arbeitsausschuß der Initiative
„Weg mit den Berufsverboten"
Postfach 32 33 16
2000 Hamburg 13
Titel:
ILO-Bericht über die Berufsverbote in der BRD.
Der Prüfungsausschuß der ILO hat alle ihm eingereichten Fälle, Gerichtsurteile, Gesetzestexte und umfangreiche Gutachten geprüft. Er hat Betroffene, Juristen und zahlreiche Regierungsvertreter aus Bund und Ländern gehört sowie sich durch eine Reise in die Bundesrepublik in Gesprächen vor Ort selbst ein Urteil gebildet. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie die Nachbarstaaten der Bundesrepublik wurden um Stellungnahmen gebeten.
Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß die Berufsverbote gegen das Völkerrecht, konkret gegen die ILO-Konvention Nr.111 verstößt. In dem 164seitigen Bericht kommt der Ausschuß zu konkreten Forderungen, die auf eine Beseitigung der Berufsverbotepraxis, wie es im Saarland bereits der Fall ist, abzielen. Die Bundesrepublik wird verpflichtet, aktiv darauf hinzuwirken, daß die diskriminierende Berufsverbotepolitik eingestellt wird und Maßnahmen zur Rehabilitierung der bisher Betroffenen in Bund, Ländern und Gemeinden getroffen werden.
Das von der ILO gegen die Bundesrepublik durchgeführte Verfahren stellt die schärfste Sanktion dar, die in der ILO-Verfassung vorgesehen ist. Derartige Maßnahmen wurden bisher nur gegen Portugal, Südafrika und Polen angewendet.
Der Bundesregierung wurde der ILO-Bericht übermittelt und ihr mitgeteilt, daß sie den Generaldirektor der ILO „binnen drei Monaten mitzuteilen habe, ob sie die in dem Bericht des Ausschusses enthaltenen Empfehlungen annehme oder nicht, und, falls sie diese nicht annehme, ob sie diese Angelegenheit dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten wünsche."
Die Antwort der Bundesregierung vom 7.Mai 1987 stellt bereits wieder einen Bruch des Völkerrechts dar. Einerseits „erklärt die Bundesregierung, daß sie nicht beabsichtigt, den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten." Andererseits heißt es in ihrer Stellungnahme: „Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von ihrer Rechtsposition abzugehen."

Uwe Rühling



Betr.: Nicaragua

(Ergänzende Anmerkung zu den Artikeln im FORUM RECHT 1/87 und 2/87)
Nicaragua hat seit der (im FORUM RECHT besprochenen) Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zwei weitere Gesuche eingereicht, die sich beide auf dieselben Probleme beziehen, mit denen sich der Gerichtshof im Verfahren Nicaragua vs. USA beschäftigte. Die weiteren Gesuche wurden am 28.7.1986 eingereicht und richten sich gegen Honduras und Costa Rica. Verfahrensgegenstand sind: Bewaffnete Grenz- und grenzüberschreitende Aktivitäten (Border and Transborder Armed Actions). Vgl.: ICJ Communique No.86/10,11,12. Über den Verfahrensausgang wird FORUM RECHT berichten.



Bayern: Disziplinarmaßnahmen gegen Richter?

Die Bayerische Staatsregierung hat gegen 21 bayerische Richter dienstaufsichtliche Maßnahmen angekündigt. Die 21 Richter hatten zusammen mit mehr als 500 Richtern und Staatsanwälten im Februar 1987 eine Anzeige in der Zeitschrift „Die Zeit" mit ihren Namen unterzeichnet. In dieser Anzeige bekundeten sie den Richterkollegen, die in Mutlangen mit einer Sitzblockade gegen Atomraketen demonstriert hatten, ihren Respekt. Das hält die Bayerische Staatsregierung bereits für ein Dienstvergehen.
Der Bundesbeamtenausschuß der Gewerkschaft ötv stellt dazu fest:
„Die Richter haben mit ihrer Anzeige ein für Beamte und Richter vorbildliches Verhalten gezeigt. Im deutschen Richtergesetz gibt es keine Bestimmung, die Richtern politische Betätigung untersagt. Das ist auch das Ergebnis bitterer Erfahrungen mit der Justiz im Dritten Reich. In den Gesetzesmaterialien zum Deutschen Richtergesetz heißt es im Gegenteil: 'Offene politische Betätigung (der Richter) sollte in einer Demokratie nicht den Verdacht begründen, daß sie die Unbefangenheit und die Fähigkeit zu sauberer und gerechter Amtsführung beeinträchtigt.'
Die Bayerische Staatsregierung müsse sich vorwerfen lassen, daß sie ein für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierendes Grundrecht für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes außer Kraft setzen wolle."
(Vgl. zu den „Mutlanger Richterblockaden": FORUM RECHT 1987, S. 120ff.)



Erfreuliches aus der Rechtssprechung:

• Volkszählungsboykott:

Abtrennen der Bogennummer keine Sachbeschädigung
Nach Auffassung der 4. Strafkammer des Landgerichts Marburg erfüllt das Abschneiden der Registriernummer eines noch nicht ausgefüllten Volkszählungs-Erhebungsbogens nicht den Strafbestand der Sachbeschädigung. Begründung: Ein unausgefüllter Volkszählungsbogen repräsentiere keinerlei Wert. Dies sei hingegen dann der Fall, wenn der Bogen ordnungsgemäß ausgefüllt sei, weil die darin enthaltenen Daten nach dem Volkszählungsgesetz erfaßt werden sollten.
(Az: Qs 108/87)

• BVerwG: Keine Fragen zu Mali in der 1. juristischen Staatsprüfung

Fragen über die geographischen Verhältnisse eines Landes dürfen nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes in Berlin keine negativen Auswirkungen auf das Ergebnis einer juristischen Staatsprüfung haben. In dem vorliegenden Fall war ein Jura-Student im Staatsexamen durchgefallen, weil er Fragen über den afrikanischen Staat Mali nicht hatte beantworten können. Die Prüfer stellten ihm bei der Behandlung asylrechtlicher Fragen eines Asylbewerbers auch Fragen wie etwa: „Welche legendäre Stadt liegt am Hauptfluß des Landes?" Die Vorinstanzen hatten die Fragen nicht beanstandet und die Prüfung anerkannt, da von einem Juristen nicht nur Rechtskenntnisse, sondern auch Allgemeinwissen verlangt werden könne.

• Schwangerschaftsabbruch

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Lohn weiterzuzahlen, wenn eine Mitarbeiterin wegen eines erlaubten Schwangerschaftsabbruchs krank ist.
(Landesarbeitsgericht Hamm, 1 Sa 443/87)

• Unterhaltsrecht

Scheitert eine Ehe an der Weigerung eines Ehegatten, den gemeinsamen Wohnsitz in der vom Partner gewünschten Stadt zu nehmen, verliert er damit grundsätzlich nicht seinen Unterhaltsanspruch. Eine Herabsetzung oder ein Ausschluß des Unterhaltsanspruchs kommt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes erst dann in Betracht, wenn sich der Ehepartner ohne sachliche Gründe „einem objektiv vernünftigen und zumutbaren Vorschlag" des anderen „willkürlich verschlossen" hat.
(Az: IVb ZR 15/86 vom 11.2.1987)



Petition

in Sachen Asylrecht und Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland

1. Der Petitionsausschuß wird ersucht, für ein neues Asylverfahrensgesetz einzutreten, das das Gesetz in seinen Fassungen von 1982 und 1986 revidiert. Diese Revision muß folgende Aspekte berücksichtigen:
a) Der freie Zugang zu den bundesdeutschen Grenzen und nach West-Berlin ist zu gewährleisten. Der Visumzwang ist aufzuheben. Die Strafandrohung gegen Fluggesellschaften ist zurückzunehmen.
b) Der Ausschluß oder die massive Erschwerung der sogenannten Nachfluchtgründe ist zu beseitigen.
c) Die Flüchtlinge, die nicht als politisch Verfolgte i.S. von Art 16 GG anerkannt werden, aber aus Kriegsgebieten kommen, erhalten ein Bleiberecht mit gesichertem Rechtsstatus.
d) Bei Völkermord, Bürgerkrieg, Verfolgung ethnischer und religiöser Minderheiten, bei Verfolgung aufgrund geschlechtsspezifischer Gründe, bei Menschenrechtsverletzungen und Folter ist ein Asylanspruch anzuerkennen.
e) Lager und Sammelunterkünfte als ausschließliche Wohnmöglichkeiten sind aufzuheben und ein freies Aufenthaltsrecht bis zum Entscheid über den Flüchtlingsstatus sind zu gewährleisten.
f) Das Arbeitsverbot ist aufzuheben.

2. Das Parlament setzt eine(n) Asylbeauftragte(n) mit einer jährlichen öffentlichen Berichtspflicht ein. Gleichfalls ist eine jährliche öffentliche Bundestagsdebatte zu führen. Der/dem Asylbeauftragten obliegt es außerdem, regelmäßige Lageberichte über die Länder, aus denen die Flüchtlinge kommen, zusammenzustellen und zu publizieren. Hierzu ist die/der Asylbeauftragte mit ausreichenden Mitteln auszustatten, die gewährleisten, daß eine unabhängige Berichterstattung erfolgen kann.

**An den
Petitionsausschuß
des Deutschen Bundestages
Bundeshaus
5300 Bonn 1**

Ich schließe mich der Petition des Komitees für Grundrecht und Demokratie e.V. und von Medico International e.V. vom 10. Juni 1987 in Sachen Asylrecht und Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland an. Ich unterstütze die in der Petition erhobenen Forderungen vollinhaltlich und ersuche den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, meine Unterstützungserklärung als selbständige Petition für unverkürztes Asylrecht im Sinne Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz zu behandeln.

Vorname und Name: ____________

Straße: ____________

PLZ/Ort: ____________

Datum: ____________
(Unterschrift)



Rechtstips für den Alltag:

Wohngemeinschaften und Mietrecht

Grundsätzlich empfiehlt es sich, auch und gerade um Streitigkeiten innerhalb der Wohngemeinschaft (WG) vorzubeugen, daß jeder Mieter einen eigenständigen („Haupt"-)Mietvertrag mit dem Vermieter abschließt.
Nicht selten besteht der Vermieter jedoch darauf, nur einen Hauptmieter zu akzeptieren; dieser soll mit den übrigen WG-Mitgliedern einen Untermietvertrag abschließen. Oftmals stellt sich dann aber die Frage des (Unter-)Mieterwechsels, die zum Problem wird, wenn sich zwischenzeitlich das Verhältnis zum Vermieter menschlich abgekühlt hat und dieser sich gegen den Wechsel sperrt. Wie ist die Rechtslage?
Grundsätzlich ist bei der Unter-Vermietung an Dritte die Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Gleichwohl ist der Mieter hier in einer relativ günstigen Position. Denn der Vermieter muß, wie der Bundesgerichtshof bereits 1984 entschieden hat (AZ VIII ZR 2/84), die Genehmigung erteilen, wenn der Mieter ein persönliches, wirtschaftliches oder familiäres Interesse an der Untervermietung darlegt.
Desweiteren wird von der Mehrheit der Gerichte auch das Zusammenleben unverheirateter Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts nicht als „sittlich anstößig" angesehen, so daß die Bildung einer Wohngemeinschaft als berechtigtes Interesse zur Untervermietung in Frage kommt.
Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Vermieter einmal an eine Wohngemeinschaft vermietet hat. Dann nämlich war dem Vermieter bei Abschluß des Mietvertrages das Interesse seiner Vertragspartner, die Zahl der Mitbewohner gleichzuhalten, bekannt. Er erklärt sich deshalb, so eine Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe (AZ 9 580/83), mit einem möglichen Austausch der Untermieter von Anfang an einverstanden.
Verwehren kann der Vermieter dann nur noch die Erlaubnis, wenn ihm die Untervermietung unzumutbar ist, z.B. aus Gründen, die in der Person des neuen Untermieters liegen. Insofern trifft aber den Vermieter die Beweislast, und es wird ihm schwerfallen, derartige Gründe bzgl. einer Person, die er in der Regel noch nicht kennt, vorzutragen und zu beweisen.

Eine generelle Versagung ist daher ebensowenig zulässig wie übrigens auch ein vertraglicher Ausschluß (Landgericht Hamburg AZ 7 S 68/86) der Untervermietung. Der Mieter kann in solchen Fällen mit guter Aussicht auf Erfolg die Erteilung der Erlaubnis einklagen.

R. Theißen

Die Strafverteidiger-Vereinigungen

Strafverteidiger-Vereinigungen gibt es in allen Bundesländern und Westberlin, ausgenommen das Saarland und Rheinland-Pfalz. Jüngste Vereinigung ist die der schleswig-holsteinischen Strafverteidiger, die 1986 gegründet wurde. Insgesamt haben die Vereinigungen *ca. 1.000 Mitglieder.*
Die Tätigkeit der Vereinigungen erstreckt sich von der Einflußnahme auf Gesetzgebungsorgane, Behörden, Parteien und Verbände über berufliche und wissenschaftliche Fortbildung bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit allgemeiner Art.
Der 1. Strafverteidigertag fand 1977 in Hannover statt und richtete sich gegen die neu beschlossenen Gesetze zur Änderung der Strafprozeßordnung. Auch weiteren Beschränkungen, denen die Strafverteidigung in den folgenden Jahren unterworfen wurde, sind die Vereinigungen entgegengetreten mit der Begründung: „Eingriffe in die Freiheit der Verteidigung sind immer Einschränkungen de Rechte des Bürgers." –

(Präambel zur Satzung der Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger e.V.)

Strafverteidiger – Vereinigungen – Anschriften der Vorstände

1. Vereinigung Berlinger Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA u. Notar Hans-Joachim Ehrig, Richard-Wagner-Str. 51, 1000 Berlin 10
   Geschäftsstelle: RAin Margarete von Galen, Potsdamerstr. 96, 1000 Berlin 20
2. Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA Henning Plähn, Hildesheimer Str. 52 a, 3000 Hannover, Tel.: 0511 – 805026
3. Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA Gerhard Strate, Grindelallee 164, 2000 Hamburg 13, Tel.: 040 – 456012
4. Initiative Bayerischer Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA Wolfgang Bendler, Schellingstr. 52, 8000 München 40,
   Tel.: 089 – 2723049
5. Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA Rolf-Dieter Herrmann,
   Geschäftsstelle: Zeil 10, 6000 Frankfurt 1,
   Tel.: 069 – 280344
6. Strafrechtsausschuß des Kölner Anwaltsvereins e.V.
   1. Vorsitzender: RA Jürgen Crummenerl, Aachener Str. 9, 5000 Köln 1, Tel.: 0221 – 252788
7. Initiative Bremer Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA Eckart Behm, Humboldtstr. 70, 2800 Bremen, Tel.: 0421 – 73050
8. Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.
   1. Vorsitzender: RA Michael Schubert, Poststraße 5, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 – 36073
9. Nordrhein-Westfälische Strafverteidiger Initiative
   RAe Engels u. Partner, Altenessener Str. 445, 4300 Essen 12, Tel.: 0201 – 34961
10. Vereinigung Schleswig-Holsteinischer Strafverteidiger
   1. Vorsitzender: RA Gerald Goecke, Niemannsweg 19, 2300 Kiel, Tel.: 0431 – 563015

Versagen der NS-Juristenprominenz

Gegenstand eines Strafverfahrens – deutscher Botschafter wegen Verleumdung angeklagt

Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Budapest, Dr. Ernst Friedrich Jung, ist angeklagt, einen anderen beleidigt, verleumdet und der Wahrheit zuwider falsch angeschuldigt zu haben (§ 185, 187, 164 StGB). Die bevorstehende Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Bonn wird die erste und wohl letzte Gelegenheit sein, die Verbrechen der NS-Juristenprominenz zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen.

Die Vorgeschichte: Auf einer Konferenz des Reichsjustizministeriums am 23./24. April 1941 in Berlin nahmen die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte stillschweigend die Weisung entgegen, Strafanzeigen gegen die Ermordnung der Geisteskranken nicht nachzugehen. Nach Durchführung eines vor der Öffentlichkeit streng geheimgehaltenen Verfahrens wegen Beihilfe zum Mord in 71088 Fällen gegen zunächst 19 hohe und höchste Justizbeamte ließ die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt die Angeschuldigten mit skandalöser Begründung außer Verfolgung setzen.

Gelüftet wurde das Geheimnis durch einen Aufsatz in der Zeitschrift „Kritische Justiz" (Heft 1/1984). Einige Monate nach Erscheinen seines Aufsatzes erhielt der Verfasser, Richter am Oberlandesgericht Braunschweig Dr. Helmut Kramer, per „Einschreiben" ein Rundschreiben, in dem ihm vorsätzliche Wahrheitsverfälschung vorgeworfen wurde. Verfasser des an eine Reihe von Personen und Institutionen versandten Rundschreibens vom 11.9. 1984 war Botschafter Dr. Ernst Friedrich Jung, Sohn des in dem Aufsatz miterwähnten NS-Generalstaatsanwalts beim Kammergericht i Berlin, Dr. Friedrich Walter Jung. Schließlich beantragte Botschafter Dr. Jung ein Disziplinarverfahren mit der Anschuldigung, Kramer habe durch Schmähung eines bedeutenden Juristen der NS-Zeit seine richterliche Mäßigungspflicht verletzt. Auf die erst danach von Kramer erstattete Strafanzeige erhob die Staatsanwaltschaft Bonn gegen Dr. Jung Anklage. Inzwischen hat das Schöffengericht Bonn die Anklage zugelassen und den Hauptverhandlungstermin auf den 10. November 1987 anberaumt.

Nazi-Verbrechen und Justiz

Ein deutsch-französisches Seminar des Gustav-Stresemann-Instituts für junge Juristinnen und Juristen

vom 15. – 20. November 1987

im Tagungshaus des Gustav-Stresemann-Instituts in Bonn, Langer Grabenweg 68, 5300 Bonn 2

Seit dem Prozeß gegen Klaus Barbie wird in der Bundesrepublik und in Frankreich wieder verstärkt über die Terrorherrschaft der Nazis und Prozesse gegen Nazi-Verbrecher diskutiert. Wir wollen diese Diskussionen aufgreifen und gemeinsam mit sachkundigen Referenten und in Arbeitsgruppen vertiefen.

Themen des Seminars sind:

- die Rolle der Justiz und der Juristen in der NS-Zeit
- die „justizielle Bewältigung" der NS-Vergangenheit
- Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei NS-Prozessen in Frankreich und der Bundesrepublik
- Selbstverständnis und Standesethik von Juristen in NS-Prozessen

Das Seminar richtet sich an Juristinnen und Juristen im Alter bis 30 Jahren.

Anmeldungen an: **Gustav-Stresemann-Institut e.V.**
z. Hd. Frau de Heus
Haus Lerbach
5060 Bergisch-Gladbach 2
Tel.: 02202/31021

Kurznachrichten aus den Fachschaften

Die Rubrik „Kurznachrichten aus den Fachschaften" soll die Arbeit vor Ort darstellen. Wir bieten hiermit allen Rechtspolitischen Arbeitskreisen und Fachschaften eine Nachrichtenbörse an, die einen größeren und kontinuierlichen Informationsfluß und -austausch gewährleisten soll.

Beiträge (bitte kurz fassen!) an die Redaktion des FORUM RECHTs.

Freiburg: Die inhaltlichen Aktivitäten des Arbeitskreises Kritischer Juristen/innen beschränkten sich auf die Arbeitsgruppe „Gentechnologie" und „Frau und Recht". Es wurden insoweit Veranstaltungen durchgeführt, zuletzt zum Thema „Schwangerschaftsberatungsgesetz". Desweiteren haben im vergangenen Semester Wahlen stattgefunden. Größere Verschiebungen gab es nicht: Nach wie vor ist der Fakultätsrat-Jura mit 1 AKJ-Mitglied und 2 RCDS-Vertretern besetzt. Auch auf Universitätsebene hat sich nicht viel verändert: Die Bündnisliste (Jusos, MSB, SHB, UFA) hat die Wahl zum Studentenparlament gewonnen. Die UFA (Undogmatische Linke) hat allerdings bei der U-AStA-Wahl ihre frühere absolute Mehrheit verloren.

P.S.: Interessentinnen am 9. Bundestreffen der Rechtsstudentinnen und -referendarinnen, welches im Herbst 1987 stattfinden wird, wenden sich bitte an:

Sigrun Ullrich
Universitätsstraße 15
7800 Freiburg

Bielefeld: 1. Unser Lehrangebot ist bis auf weiteres noch mehr gesunken, nachdem die Ausschreibung für eine Professorenstelle im Zivilrecht fehlgeschlagen und Prof. Grimm zum Bundesverfassungsgericht berufen worden ist. Außerdem sind zwei Zivilrechtsstellen weiterhin nicht besetzt. Die Lehraufträge an Praktiker sind dagegen gestiegen, was von uns begrüßt wird, zumal auch deren Vorlesungen bisher gut eingeschlagen sind. Bestes Beispiel: Rechtsanwalt Dr. Steffen Stern (Göttingen) in Forensischer Psychologie.

2. Prof. Oldiges konnte nicht mitansehen, daß sich die Fachschaft zur VOBO-Sammelstelle machte und äußerte sich dazu vor Studenten: „Ich verstehe nicht, warum Sie diese Fachschaft nicht zum Teufel jagen." Jetzt ist er zum neuen Dekan gewählt worden, und wir hoffen auf gute Zusammenarbeit!

3. Nach der Umstellung von Einphasen- auf das Zweiphasenmodell wird immer mehr über die Zukunft der Fakultät diskutiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie die Studentenzahlen gehalten werden können. Die Fachschaft hat deshalb ein Papier „Anregungen für die Weiterentwicklung des Jurastudiums in Bielefeld" erstellt. Dies, wie auch der aktualisierte Paragraphenreiter zur Volkszählung kann angefordert werden bei der
Fachschaft Jura
Universitätsstraße 25
4800 Bielefeld 1

Ankündigung

Bundeskonferenz der Rechtsreferendare und -innen
27. – 29. November 1987
im Naturfreundehaus „Lenzwiese"
6128 Hoechst (bei Darmstadt)

Anmeldungen an:
Personalrat für Rechtsreferendare
am Hanseatischen OLG
Karl-Muck-Platz 1
2000 Hamburg 36

Reihe Alternativkommentare

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Band I: Allgemeiner Teil, 957 Seiten, DM 148,00

Der Allgemeine Teil enthält nach dem Plan des GBG-Gesetzgebers diejenigen Regeln, die in den folgenden Büchern des BGB gelten, also gewissermaßen vor die Klammer gesetzt sind.
Diese allgemeingültigen Normen betreffen so wichtige Materien wie

- die Lehre von den Rechtsgeschäften,
- Zustandekommen und Inhalt von Willenserklärungen und Verträgen,
- Wirksamkeitserfordernisse und -hindernisse bei Rechtsgeschäften,
- Anfechtung von Rechtsgeschäften,
- Vertretung bei Rechtsgeschäften,
- Fristen und Termine,
- Verjährung.

Darüber hinaus enthält der AT das Recht der natürlichen und juristischen Personen sowie Regelungen darüber, was im Rechtssinn Sachen sind und wie diese einander zugeordnet sind. Dazu kommen Vorschriften über Nutzungen, Gewinnungskosten und Lasten. Die Kenntnis der Vorschriften des AT, ihrer Entwicklung in Praxis und Lehre sowie ihrer Ergänzung durch ungeschriebene Regeln ist für jeden Juristen in der täglichen Rechtspraxis von elementarer Bedeutung.
Der Alternativkommentar unterrichtet zuverlässig über die Rechtssprechung und die vielfältigen Meinungen in der Literatur. Dort, wo es der Gegenstand nahelegt, bietet er darüber hinaus kritische Analysen und eigenständige, wissenschaftlich begründete Argumentationen.

Stets sind die Autoren um größtmögliche Praxisrelevanz bemüht. Dem vielbeschäftigten Rechtspraktiker als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, in Wirtschaft und Verwaltung, der des öfteren Unbehagen über eingefahrene Rechtsmeinungen empfindet, werden über bloße Fundstellen und Leitsätze hinaus wichtige Denk-

anstöße und Orientierungshilfen gegeben.
„Alternativität" bedeutet die Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Prämissen, die den gesetzlichen Regelungen zugrundeliegen, und die Einarbeitung der modernen sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse im weitesten Sinne, die für eine zeitgemäße Rechtsanwendung ausschlaggebend sind – dies oft im Gegensatz zu eingefahrenen und daher bequemen Rechtsmeinungen. Die Einsicht, daß Rechtspraxis und Rechtswissenschaft ohne die Einbeziehung sozialwissenschaftlicher Aspekte nicht mehr auskommen können, hat sich auch unter solchen Juristen durchgesetzt, die zunächst nichts davon wissen wollten.

Den Alternativkommentaren liegt ein Wissenschaftsverständnis zugrunde, das Interdisziplinarität anstrebt. Dies gilt um so mehr, als Gesetzesnormen oft einen weiten Interpretationsspielraum lassen.

Dem alternativen Anspruch der Reihe wird der Kommentar zum AT in eindrucksvoller Weise gerecht. Die teilweise umfangreichen Einleitungen und Kommentierungen berücksichtigen die soziale und ökonomische Bedingtheit und Funktion der zentralen Privatrechtsinstitute und deren Weiterentwicklung durch Rechtswissenschaft und Praxis. Dies gilt beispielsweise für die Analyse der historischen und ökonomischen Einflüsse, denen die traditionelle Rechtsgeschäftslehre des BGB und ihr auf privatautonomer Interaktion basierendes Sozialmodell bis heute ausgesetzt waren, ebenso wie etwa für die Darstellung der Rechtsentwicklung und der gesellschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf die Normzweckbestimmung der Generalklausel des § 138 (Nichtigkeit rechtswidriger Rechtsgeschäfte), bei deren Interpretation Wandlungen der sozioökonomischen Verhältnisse wie des gesellschaftlichen Bewußtseins eine besondere Rolle spielen.
Hier wie auch sonst setzt sich der Kommentar für ein zeitgemäßes Verständnis dieser Norm ein.

J. Singhartinger, **AIDS – Die Gesellschaftliche Immunschwäche**
ca. 140 S., 20,- DM

Die reale Bedrohung, die von Aids ausgeht, die Unberechenbarkeit und die Hilflosigkeit mit der wir dieser Krankheit gegenüberstehen, machen rigide Kontroll- und Zwangssysteme für viele wieder zu Hoffnungsträgern. Vergessen ist deren – von den Kritikern nachgewiesene – Ineffektivität. Der Band setzt sich sehr breit mit der Krankheit und den beobachtbaren gesellschaftlichen Reaktionsmustern auseinander. Neben einer Vielzahl interessanter Daten zu Krankheitsverlauf, Verbreitung, 'Risikogruppen' ..., neben der Darstellung der konkreten Situation von Betroffenen (insbes. im Strafvollzug), werden gesellschaftliche Mechanismen und Interessenskonflikte beleuchtet. So wird die Durchdringung von Maßnahmen der Hilfe und Behandlung mit Kontrollfunktionen ebenso deutlich, wie die politischen, die moralischen und auch die berufsständischen Interessen (z.B. bei Medizinern, Sozialarbeitern, Psychologen, Journalisten ...), die sich hinter bestimmten Forderungen und Entwicklungen (auch) verbergen. Aids ist für viele ein dankbares Thema zur Durchsetzung der eigenen Ziele und Auffassungen.
Bezug: AG-SPAK (Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise), Kistlerstr. 1, 8000 München 90, Tel.: 089/6917822

Michael Kittner (Hg.): **Gewerkschaftsjahrbuch 1987,**
Bund-Verlag, Köln 1987
DM 28,- (24,80 im Dauerbezug)

Von Michael Kittners Gewerkschaftsjahrbüchern ist das vierte seit 1984 erschienen. Auf knapp 700 Seiten wird dem Leser ein ausführlicher Überblick über wirtschaftliche, soziale, politische und juristische Entwicklungen geboten sowie weiterführende Literatur und Rechtsprechung erschlossen. Alle wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen, die für die Gewerkschaftspolitik eines Jahres bedeutsam waren, werden in diesem Jahrbuch übersichtlich und systematisch in Einzelartikeln dargestellt sowie mit einem ausführlichen Register erschlossen. Das vergangenen Kalenderjahr ist damit in der Breite seiner politischen und rechtlichen Fakten mit einem Griff zur Hand.
Der Herausgeber, Dr. jur. Michael Kittner, ist Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Gesamthochschule Kassel und Justitiar der IG Metall. Die Autoren der einzelnen Beiträge sind erfahrene Praktiker als Juristen und Gewerkschaftssekretäre oder wissenschaftliche Referenten und Professoren an Universitäten. Von den 709 Seiten des Buches beziehen sich 152 Seiten auf „streng" juristische Fragen in ihren wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht; Mitbestimmung auf Unternehmensebene und gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung; Betriebsverfassungsrecht; Personalvertretungsrecht; (Indidual-) Arbeitsrecht; Sozialrecht und Datenschutz.
Darüberhinaus enthält das Gewerkschaftsjahrbuch eine Chronologie der Ereignisse, ausführliche Informationen über Tarifpolitik und Arbeitskämpfe des vergangenen Jahres, über wirtschaftliche Entwicklungen, über die Entwicklung einzelner Branchen (Schwerpunkte: Schiffbau 1987; Mineralölverarbeitung, Stahlindustrie 1986; Stahlindustrie, Autoindustrie und Bauwirtschaft 1985; Schiffbau, Eisen- und Stahl 1984) und des Arbeitsmarktes. Weitere, jeweils in sich abgeschlossene Kapitel, beschäftigen sich mit Technologiepolitik, Umweltschutz, Sozialpolitik, Bildungspolitik und internationale Gewerkschaftspolitik sowie den Unternehmerverbänden.
Die vier bisher erschienenen Gewerkschaftsjahrbücher zusammen sind eine detaillierte Dokumentation der sozialen und arbeitsrechtlichen Entwicklungen der Bundesrepublik seit der „Wende".

Uwe Rühling

A. Schoreit, J. Dehn: **Kommentar zum Beratungshilfe- und Prozeßkostenhilfegesetz,**
3. neubearb. Auflage Heidelberg 1987, 370 S., 68,- DM

Beratungshilfe und Prozeßkostenhilfe sind wichtige Eckpfeiler einer sozialen Rechtspflege. Leider spielen Fragen der Beratungs- und Prozeßkostenhilfe in der juristischen Ausbildung – auch der Referendare – so gut wie keine Rolle. Entsprechend marginal sind die Kenntnisse der Berufsanfänger in diesem Bereich. Umso verdienstvoller ist es, daß das Beratungshilfegesetz und die Prozeßkostenhilfe regelnden Vorschriften der ZPO (§ § 114-127 ZPO) in dem vorliegenden preiswerten Kurzkommentar eine an der Praxis orientierte Kommentierung erfahren haben.
(-) Beratungshilfe- und Prozeßkostenhilfe in einem Kommentar zu erläutern liegt nahe, da beide Gesetze durch ihre Entstehungsgeschichte, gesetzestechnische Verweisungen, und das mit ihnen verfolgte rechtspolitische Anliegen verbunden sind.

In der nun vorliegenden 3. Auflage konnte bereits das am 1.1.1987 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen berücksichtigt werden. Es hat im Bereich der Prozeßkostenhilfe zu wesentliche Änderungen geführt. Ferner war im Rahmen der Kommentierung des § 119 ZPO das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher und anderer Vorschriften zu beachten. Die zunehmende Bedeutung der Prozeßkostenhilfe auch im Strafverfahren macht das am 1.4.1987 in Kraft getretene Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) deutlich. Die Durchführungsbestimmungen zum Prozeßkostenhilfegesetz wurden auf den derzeit gültigen Stand gebracht. Vor allem wurde die bislang ergangene Rechtsprechung und Literatur zu den kommentierten Gesetzen ausgewertet und berücksichtigt.

Rolf Theißen

Götz Frank
Verwaltungsprozeßrecht
Uni-Taschenbücher, Band 1447, Heidelberg 1987, 236 S., 26,80 DM

Angelehnt an das Prüfungsschema, das bei einer verwaltungsprozessualen Klage zu beachten ist, wird das gesamte Spektrum des verwaltungsprozessualen Geschehens übersichtich gegliedert und in verständlicher Sprache dargestellt. Der Leser mit geringen Vorkenntnissen bekommt so die Möglichkeit, sich in die Struktur des Verwaltungsprozesses schnell einzuarbeiten. Ausführlich behandelt sind die Sachurteilsvoraussetzungen, die verschiedenen Klagearten bis zur verwaltungsrechtlichen Normenkontrolle, der vorläufige Rechtsschutz, die Rechtsmittel, alle Formen der verwaltungsrechtlichen Entscheidung und die Beendigung des Klageverfahrens. Weiterführende Literatur- und Rechtsprechungshinweise dienen einer Vertiefung des jeweils angebotenen Stoffes; wichtige Entscheidungen werden in Auszügen wiedergegeben.

Luise Rinser (Hg.)
Laßt mich leben, Frauen im Knast – Eine Anthologie
Reiner-Padligur-Verlag, Hagen 1987, 152 S., 15,80 DM

Seit nunmehr sechs Jahren veröffentlicht der Hagener Reiner-Padligur-Verlag Gefangenenliteratur. Entstanden ist dieses wohl einmalige Verlagsprojekt aus der Gefangenenzeitung „Kukkucksei". Zwischenzeitlich sind in diesem Verlag zahlreiche literarische Werke von Strafgefangenen erschienen.
Das neueste, von Luise Rinser herausgegebene Werk handelt von Frauen, die in der Bundesrepublik in Gefängnissen einsitzen. Diese Anthologie ist gedacht „für alle, die nicht wissen und sich nie die leisesten Gedanken darüber machten, wie Frauen in Gefängnissen leben und wie sie 2, 3, 5, 10 Jahre überleben. Wie sie sich bemühen, den Kopf über Wasser zu halten und ihre Persönlichkeit nicht zu verlieren; wie sie versuchen, sich nicht an den Freiheitsentzug zu gewöhnen, als sei dies das normale Leben; wie sie mit ihrer Erotik und Sexualität umzugehen lernen. (...) Niemand darf in diesem Buch große Literatur erwarten. Aber dieses Buch ist ein Anfang, eine Ermutigung für jene Bürger, die nicht wissen wollen, daß die Frauen im Gefängnis ihre Schwestern sind." (Aus dem Vorwort der Herausgeberin).
Dieses Buch vermittelt eine Ahnung über die besondere Benachteiligung von Frauen im Strafvollzug. Diese Benachteiligung ist bereits strukturell angelegt: Da nur rund 3,5% aller Strafgefangenen in der Bundesrepublik Frauen sind und es daher auch nur wenige Vollzugsanstalten gibt, in denen Frauen einsitzen, hat dies eine meist heimatferne Unterbringung und damit einen Verlust sozialer Bindungen zur Folge. Aber auch die Aus- und Fortbildungssituation ist noch schlechter als im Männervollzug. Frauenspezifisches Rollenverhalten wird im Vollzug gefördert und vertieft.
Unter den bestehenden Vollzugsbedingungen hat eine Frau wenig Aussichten, nach ihrer Entlassung mit ihrer Umwelt besser fertig zu werden als vor ihrer Verhaftung.
Das vorliegende Buch macht diese Tatsache anhand von zahlreichen Tagebuchaufzeichnungen, Erlebnisberichten, Gedichten u.a.m. transparent, begreifbar, nachvollziehbar.
Bezug:
Reiner-Padligur-Verlag
Moltkestr. 10
5800 Hagen

Rolf Theißen

Zeitschriften

ÖTV in der Rechtspflege
Heft 38, 26 S., 2,50 DM
Themen u.a.:
Richterblockade in Mutlangen, Gedanken zum Verhältnis Recht und Politik, aus der Rechtssprechung, Türkisches Familienrecht
Bezug: ötv Niedersachsen, Dreyerstr. 6, 3000 Hannover 1

Vorgänge
Heft 87, 128 S., 12,- DM
Thema: „Zukünfte denken"
Mit Beiträgen von:
Thomas Blanke, Ute Gerhard, Oskar Negt, Joachim Perels, Karl F. Schumann u.v.a.m.
Bezug: Vorgänge e.V. Bräunhausstr. 2, 8000 München 2

Demokratie und Recht
Heft 2/87, 120 S., 8,50 DM (Studenten-Abo: 6,70 DM)
Themen u.a.:
Die Stellung des Opfers im Strafprozeß, Bedürfnisorientierung im Schuldrecht, Verbraucherschutz und Privatversicherung,
Bezug: Pahl-Rugenstein Verlag GmbH, Gottesweg 54, 5000 Köln 51

Kritische Justiz
Heft 1/87, 125 S., 13,- DM (Studenten-Abo: 4 Hefte 32,- DM)
Themen u.a.:
Volkszählung 1987 (Verena Rottmann), Anwaltschaft und Rechtskultur (J. Perels), Das Strahlenschutzvorsorgegesetz 1986 (Günther/Tretschok), Kronzeuge, terrorist. Vereinigung und rechtsstaatliche Strafgesetzgebung (F. Dencker), Politisches Asyl – ein Menschenrecht? (G. Frankenberg), Legitimität und Legalität (Jürgen Habermas)
Bezug: NOMOS-Verlagsgesellschaft, Postfach 610, 7570 Baden-Baden

Materialien

● **Der Entwurf des neuen Zivilschutzgesetzes**
Hrsg.: Sektion Bundesrepublik der Internat. Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges e.V.
Bezug: Über die Herausgeber (Bahnhofstr. 24, 6501 Heidesheim), 6,- DM

● **Lorenz Böllinger,**
Drogenrecht, Drogentherapie. Ein Leitfaden für Drogenberater, Ärzte, Juristen
2. Auflage, 345 S., 16,- DM
Bezug: Gegen 17,50 DM auf Sonderkonto Schriftenreihe der Fachhochschule Frankfurt, PSchA Ffm., Kto.-Nr. 12 55 – 607, Stichwort: Band 12

● **Broschüre zur Mietminderung**
Eine Zusammenstellung von 200 Urteilen hat der Deutsche Mieterbund zum Thema „Mietminderung" herausgegeben. Zahlreiche Detailfragen werden hierin aufgeführt, die es ermöglichen die Frage, wann eine Mietminderung Erfolg hat, einzuschätzen.
Bezug: Deutscher Mieterbund, 5000 Köln 1, Spichernstr. 61, (5,– DM)

● **Broschüre zur „Richter-Blockade" in Mutlangen**
Zur Sitzblockade vor dem Raketendepot in Mutlangen durch Richter/innen ist eine Broschüre erschienen mit Presseberichten, Kommentaren, Leserbriefen und weiteren Texten.
Bezug: Dr. Helmut Kramer, Herrenbreite 18 A, 3340 Wolfenbüttel (5,00 DM in Briefmarken)

● **Günter Hörmann (Hrsg.)**
Verbraucherkredit und Verbraucherinsolvenz, 1986, 656 S.; 21,- DM
Bezug: Universität Bremen, Druckschriftenlager, Postfach 330440, 28 Bremen 33

● **H. Hohmann (Hrsg.)**
Aktuelle Probleme des Datenschutzes, Suhrkamp-Verlag, 1987, 320 S., 16,- DM

● **H.U. Gerhard/ J. Limbach (Hrsg.)**
Rechtsalltag von Frauen, Suhrkamp-Verlag, 1987, 320 S., 18,- DM

● **G. Pohl**
Praxis des Strafrichters, C-F-Müller-Verlag Heidelberg, 184 S., 34,- DM

● **H. Bachmann**
Die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, 25. Auflage, 1986 (kostenlos)
Bezug: Deutsches Studentenwerk e.V.

● **Guatemala-Komitee,**
Berlin (Hrsg.), Polizeiterror in Guatemala, Juni 1987, 39 S. (Din-A 4), 3,- DM (ab 10 Hefte: 2,- DM),
Bezug: Guatemala Komitee, c/o Lateinamerikazentrum, Crellestr. 22, 1 Berlin 62

Betr.: Forum Recht

Warum eine bundesweite Zeitung für den juristischen Ausbildungsbereich?

Der Republikanische Richterbund – eine fast vergessene Organisation, in der sich die fortschrittlichen Juristen der Weimarer Zeit zusammengeschlossen hatten. Das Schicksal dieses Verbandes – die Emigration, Einkerkerung und berufliche Auslöschung seiner Mitglieder in der Zeit des Nationalsozialismus – steht symbolhaft für den Bruch fortschrittlicher Traditionen in der deutschen Justiz.

Seit einigen Jahren ist jedoch eine erneute Verankerung fortschrittlicher Positionen im justiziellen Bereich feststellbar – zwar als Minderheit, aber kaum mehr zu ignorieren. Progressive Juristen sind heute nicht mehr nur – wie noch zu Beginn der siebziger Jahre – einige wenige, z.T. marginalisierte Einzelpersönlichkeiten. Institutionen wie der „Republikanische Anwaltsverein", die Strafverteidigervereinigungen, der „Richterratschlag" und die „Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv" (um nur einige zu nennen) ermöglichen heute einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch und ein gemeinsames Vorgehen kritischer Kräfte in der Justiz. Neben dieser organisatorischen Ebene entfaltet sich auch die theoretisch-publizistische Arbeit linker und linksliberaler Juristen. Sie vermitteln juristische Argumentationsmuster, deren praktische Umsetzung – z. B. durch Untergerichte – die Vertreter „h. M." in Legitimationszwänge geraten läßt. Überdies werden Bewußtseinsprozesse in Gang gesetzt, die das Recht in seinem gesellschaftlichen und politischen Kontext sehen und bewerten lassen.

Die Entstehungszusammenhänge für die Entwicklung dieses kritischen Potentials im Justizbereich sind vielschichtig, sie können und sollen an dieser Stelle nicht im einzelnen dargelegt werden.

Soweit diese Entstehungsgründe im juristischen Ausbildungsbereich verankert sind, erfahren sie gegenwärtig allerdings ein massives „roll-back":

Ansätze einer Studienreform, die darauf zielten, der universitären juristischen Ausbildung einen übergreifenden gesellschaftswissenschaftlichen Akzent beizufügen, sind mittlerweile wieder aufgehoben. Die traditionelle normbezogene, d. h. gesellschaftliche Zusammenhänge ausklammernde Juristenausbildung produziert ein borniertes, vermeintlich unpolitisches Expertentum („Rechtstechniker").

Erhöhte Leistungsanforderungen in diesem Bereich wirken zusätzlich disziplinierend, so daß Freiräume für eine eigenständige Aneignung und kritische Durchdringung der sozialen Wirklichkeit zumindest subjektiv verschlossen erscheinen. An deren Stelle treten Elite-Ideologien, die zwar in Ansehung der beruflichen Realitäten irrational erscheinen mögen, gleichwohl aber eine wichtige, dieses Ausbildungssystem stabilisierende Funktion einnehmen.

Daß die gegenwärtige Situation im Ausbildungssektor längerfristig Konsequenzen haben wird für die Kontinuität eines kritischen Potentials in der Justiz, ist wahrscheinlich.

Es erscheint daher notwendig, diesem Bereich künftig weitaus mehr Aufmerksamkeit beizumessen, als dies bisher geschah.

Die Arbeit der fortschrittlichen Initiativen im juristischen Ausbildungsbereich (Fachschaftsgruppen, Referendarzusammenschlüsse etc.) ist derzeit angesichts der eingangs beschriebenen Situation mehrheitlich durch eine defensive Politik geprägt.

Die Abwehr neuer, erhöhter Leistungsanforderungen, die einher gehen mit einer Verkürzung übergreifender Lehrinhalte, wird zum Alltag des eigenen politischen Handelns. Forderungen nach alternativen Lehrinhalten werden nur vereinzelt gestellt; es fehlt die „konkrete Utopie", die solchen Forderungen auch innerhalb der Studentenschaft die notwendige Überzeugungskraft verleiht.

Bestimmend hierfür ist unserer Ansicht nach neben den objektiven Faktoren in der Ausbildungssituation auch ein stark eingeschränkter Erfahrungs-und Reflexionsgrad der bestehenden Initiativen: Praktische Erfahrungen, aber auch theoretische Erkenntnisse müssen von jeder Gruppe am jeweiligen Hochschulort erneut und isoliert in mühsamer Weise erarbeitet werden.

Ein Austausch unter den Initiativen findet bestenfalls nur sporadisch statt. Zu den fortschrittlichen Juristenorganisationen außerhalb des universitären Bereichs bestehen zumeist ebenfalls nur selten inhaltlich tragende Kontakte.

Die fortschrittlichen Initiativen im juristischen Ausbildungsbereich weisen daher gegenwärtig nur eine begrenzte Handlungskompetenz auf, die es ihnen erschwert (zum Teil unmöglich macht), ein kritisches Bewußtsein bei den übrigen Studenten/Referendaren zu fördern.

An diesem Punkt gewinnt ein bundesweites FORUM RECHT eine besondere Bedeutung.

Eine solche Zeitschrift kann

- die theoretischen und praktischen Ansätze bundesweit vermitteln und austauschen,
- den Erfahrungs- und Reflexionsgrad fortschrittlicher Juristenorganisationen in den Ausbildungsbereich hineintragen,
- regelmäßige Informationen über aktuelle Ereignisse im juristischen und gesellschaftspolitischen Bereich verbreiten.
- Perspektivisch ist schließlich auch eine bundesweite inhaltlich/praktische Vernetzung anzustreben durch Anregung und Organisation von Arbeitsgruppen, Seminaren und Veranstaltungsreihen.

Organisatorisch stützt sich das FORUM RECHT auf die Arbeit aktiver Mitarbeiter/Initiativen am Ort. Ihnen obliegt es, Informationen und Materialien zusammenzustellen, zu diskutieren und für eine Veröffentlichung vorzubereiten. Auch die Verteilung der Zeitschrift liegt primär in ihren Händen. Um die Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, existiert ferner eine Schriftleitung, die in Koordination mit den Initiativen die Festlegung der Schwerpunktthemen, die redaktionelle Bearbeitung der Ausgaben sowie weitere koordinierende Arbeiten vornimmt.

Durch die Realisierung eines solchen Projektes sind alle angesprochen und gefordert, die innerhalb des juristischen Ausbildungssektors arbeiten; aber auch jene Juristen und Rechtsinteressierte bitten wir um Unterstützung, die an einem langfristigen Erhalt eines kritischen Potentials in der Justiz (und dessen Erweiterung) interessiert sind.

Rolf Theißen (1985)



bekommen

Forum Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

____
Name, Vorname

____
Straße, Nr.

____
PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtsparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 – 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

________________ ________________________
Datum Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen